



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

# MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

**Nr. 26 / 2021**

Seite 1523 – Seite 1680

Ausgabedatum: 20.12.2021

# INHALT

Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Englisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“	S. 1527
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Englisch im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care – Besonderer Teil –	S. 1529
Prüfungsordnung zur Feststellung der Eignung von Studienbewerberinnen/Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung am Studienkolleg der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Feststellungsprüfungsordnung - FSPO)	S. 1533
Erste Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Geowissenschaften	S. 1553
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschul-eigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Geschichte (25%)	S. 1579
Sammelsatzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung und Zusammenführung der Zulassungssatzung und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Health and Society in South Asia	S. 1591

Sammelsatzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zum Auslauf der Zulassungssatzung und Prüfungsordnung für den zum Wintersemester 2016/2017 aufgehobenen Masterstudiengang Romanische Philologie	S. 1625
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Russisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –	S. 1629
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Russisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –	S. 1633
Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Russisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“	S. 1637
Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –	S. 1639
Satzung zur Neufassung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Data and Computer Science (vormals Angewandte Informatik)	S. 1643
Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Data and Computer Science	S. 1645
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Englisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“	S. 1653

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Englisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –	S. 1659
Satzung der Heidelberg School of Education (HSE) der Universität Heidelberg und Pädagogischen Hochschule Heidelberg	S. 1663
Satzung für das heiSKILLS Kompetenz- und Sprachenzentrum der Universität Heidelberg	S. 1675

## **Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Englisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“**

vom 9. Dezember 2021

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) sowie § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 2020 (GBl. S. 701, 707), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Dezember 2021 die nachstehende erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Englisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ vom 12. Oktober 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 9/2018, S. 701 ff.) beschlossen.

### **Artikel 1**

1. Der Name der Satzung wird in „Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Englisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium““ geändert.
2. Der Satzungstext wird gem. Möglichkeit 2 und 3 des Senatsbeschlusses zur Verwendung geschlechterneutraler Sprache in Prüfungsordnungen und Satzungen vom 04.05.2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2021, Nr. 11/2021, S. 872) an eine geschlechtsneutrale Sprache angepasst.

**1528**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 26 / 2021**  
**20.12.2021**

3. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „bestandener lehramtsbezogener“ ersatzlos gestrichen.

4. In § 5 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg den 9. Dezember 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Englisch im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care – Besonderer Teil –**

vom 9. Dezember 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-BS-KM) in der Fassung vom 29. April 2016 (GBl. S. 341 ff.), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 52), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Dezember 2021 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Englisch für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care – Besonderer Teil – vom 8. November 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 17. Februar 2021, Nr. 01/2021, S. 31 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. Dezember 2021 erteilt.

### **Artikel 1**

1. Der Satzungstext wird gem. den Möglichkeiten 2 und 3 des Senatsbeschlusses zur Verwendung geschlechterneutraler Sprache in Prüfungsordnungen und Satzungen vom 4. Mai 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2021, Nr. 11/2021, S. 872) an eine geschlechtsneutrale Sprache angepasst.

2. § 4 Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung; ist das erforderliche Niveau einer modernen Fremdsprache nicht explizit auf dem Reifezeugnis ausgewiesen, kann der Nachweis auch durch einen im Reifezeugnis ausgewiesenen mindestens vier Jahre erfolgreich fortgeführten Fremdsprachenunterricht in der modernen Fremdsprache erfolgen; oder“.

3. § 5 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist für jede geprüfte Person eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Niederschrift ist von beiden Prüfer\*innen zu unterzeichnen. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.“

4. In § 7 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst:

**„§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen, Berechnung der Fachnote“.**

Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„In Ergänzung zu § 12 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen einer Lehrveranstaltung zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden. In diesem Fall gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten § 12 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung entsprechend.“

Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2.

5. In Anlage 1 wird in Absatz 1 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Benotung erfolgt gemäß § 12 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung in Verbindung mit § 7 dieser Prüfungsordnung.“

In Absatz 2 Satz 2 wird die Formulierung „vom Leiter der Lehrveranstaltung“ durch die Formulierung „von der jeweiligen Lehrperson“ ersetzt.

6. In Anlage 2 wird jeweils in der ersten und zweiten Tabelle in der Zeile zu „Modul FD 3: Nachbereitung des SPS“ die Zahl der Leistungspunkte von „5 LP“ in „4 LP“ geändert und in der Zeile zu „Modul FD 1“ wird die Zahl der Leistungspunkte von „4 LP“ in „5 LP“ geändert.

In der Tabelle „Verschränkungsmodul English Studies for Teachers 2: Sprachwissenschaft: Additives und konsekutives Modell: Wahlpflichtmodul (komplementär zum Modul English Studies for Teachers 1)“ und der Tabelle „Verschränkungsmodul English Studies for Teachers 2: Literaturwissenschaft: Additives und konsekutives Modell: Wahlpflichtmodul (komplementär zum Modul English Studies for Teachers 1)“ wird jeweils die erste Spalte der dritten Zeile wie folgt neu gefasst: „Fachdidaktik 2“.

In der Tabelle „Modul FD 1: Fachdidaktik Englisch: Pflichtmodul“ wird die erste Spalte der zweiten Zeile wie folgt neu gefasst: „Seminar Fachdidaktik“.

In der sechsten Spalte wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ausgetauscht.

In der siebten Spalte wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ausgetauscht.

In der siebten Spalte der dritten Zeile wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

In der Tabelle „Modul FD 3: Nachbereitung des Schulpraxissemesters (SPS): Pflichtmodul wird in der sechsten Spalte der zweiten Zeile die Zahl „3“ jeweils durch die Zahl „2“ ersetzt.

In der siebten Spalte wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ausgetauscht.

In der siebten Spalte der dritten Zeile wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

**1532**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 26 / 2021**  
**20.12.2021**

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg den 9. Dezember 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel  
Rektor

**Prüfungsordnung zur Feststellung der Eignung von  
Studienbewerberinnen/Studienbewerbern mit ausländischer  
Hochschulzugangsberechtigung am Studienkolleg der  
Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
(Feststellungsprüfungsordnung - FSPO)**

vom 9. Dezember 2021

Aufgrund von § 73 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. vom 29. Juni 2020, S. 426 ff.), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 7. Dezember 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 9. Dezember 2021 seine Zustimmung erteilt.

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Ort, Zeitpunkt und Art der Prüfung
- § 3 Meldung und Zulassung zur Prüfung; Freiversuch
- § 4 Prüfungsausschuss, Fachausschüsse
- § 5 Prüfungsfächer, Prüfungsleistungen
- § 6 Schriftliche Prüfung
- § 7 Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 8 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfung

§ 10 Durchführung der mündlichen Prüfung

§ 11 Bewertung der mündlichen Prüfungen

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 13 Prüfungsergebnisse

§ 14 Rücktritt von der Prüfung; Versäumnis

§ 15 Wiederholung der Prüfung

§ 16 Zeugnis

§ 17 Ausschluss von der Prüfung

§ 18 Ergänzungsprüfung

§ 19 Inkrafttreten

## **§ 1 Zweck der Prüfung**

(1) Studienbewerberinnen/Studienbewerber mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die nach den Regelungen über den Hochschulzugang nicht unmittelbar zum Studium an einer deutschen Hochschule zugelassen werden können, weisen in der Feststellungsprüfung nach, dass sie die sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums in der angestrebten Studienrichtung erfüllen und damit für die Aufnahme eines Studiums in dieser Studienrichtung an einer deutschen Hochschule geeignet sind.

(2) Mit der Prüfung sollen die Studienbewerberinnen/Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, dass sie imstande sind, mit Verständnis und hinreichender Selbstständigkeit ihre Kenntnisse darzulegen, einen Vorgang, einen Sachverhalt oder einen Gedankenzusammenhang zu erfassen und sich in angemessenem Deutsch damit auseinanderzusetzen.

## **§ 2 Ort, Zeitpunkt und Art der Prüfung**

(1) Die Prüfung findet am Studienkolleg der Universität Heidelberg statt.

(2) Die Prüfung findet in der Regel zweimal im Jahr statt. Der Zeitpunkt der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird von der Leitung des Studienkollegs festgelegt und den Hochschulen des Landes Baden-Württemberg mitgeteilt.

(3) Die Prüfung schließt in der Regel an den vorherigen Besuch des Vorfachstudiums von zwei Semestern am Studienkolleg der Universität Heidelberg an (interne Feststellungsprüfung). Sie kann jedoch auch ohne vorherigen Besuch des Vorfachstudiums am Studienkolleg erfolgen (externe Feststellungsprüfung).

(4) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. In begründeten Ausnahmefällen kann die schriftliche und/oder die mündliche Prüfung auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Universität Heidelberg durch entsprechende Satzung.

## **§ 3 Meldung und Zulassung zur Prüfung; Freiversuch**

(1) Wer das zweite Semester des Vorfachstudiums am Studienkolleg absolviert und alle Leistungsnachweise für das zweite Semester (Prüfungsvorleistungen) erbracht hat, ist zur Prüfung zugelassen.

- (2) Wenn ein erfolgreicher Abschluss des Vorfachstudiums am Studienkolleg zu erwarten ist, kann die Prüfung abweichend von Absatz 1 auf Antrag im Ganzen oder in einzelnen Fächern vorzeitig, in der Regel nach dem ersten Semester des Vorfachstudiums am Studienkolleg, abgelegt werden (vorgezogene Feststellungsprüfung). Über den Antrag entscheidet die Leitung des Studienkollegs nach Anhörung der jeweiligen Fachprüferinnen/Fachprüfer. Aus den dabei erzielten Noten werden nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 die Endnoten ermittelt. Die Endnoten gehen in die Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 16 Abs. 1 ein. Bei Nichtbestehen wird eine vorzeitig abgelegte Prüfung nicht als Prüfungsversuch gewertet (Freiversuch).
- (3) Im Fach Deutsch wird die Prüfung in der Regel vorzeitig nach dem ersten Semester des Vorfachstudiums am Studienkolleg abgelegt. Abweichend von Absatz 2 werden aus den dabei erzielten Noten nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 die Endnoten ermittelt; die Leistungsnachweise des ersten Semesters gelten dabei als Prüfungsvorleistungen. Absatz 2 Sätze 4 und 5 bleiben unberührt.
- (4) Wer ein Hochschulstudium in einer der in der Anlage genannten Studienrichtungen ohne vorherigen Besuch des Studienkollegs aufnehmen will, wird von der Hochschule, an der das Fachstudium absolviert werden soll, dem Studienkolleg der Universität Heidelberg zur Prüfung gemeldet. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Leitung des Studienkollegs. Vor der Zulassung zur Prüfung soll ein Beratungsgespräch zwischen Bewerberinnen/Bewerbern und den jeweiligen Fachprüferinnen/Fachprüfern geführt werden.
- (5) Die Studienbewerberinnen/Studienbewerber haben eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob, wann und wo sie schon einmal an einer Feststellungsprüfung teilgenommen haben. Sie haben schriftlich zu erklären, in welchen der in der Anlage zur Auswahl gestellten Fächern sie unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 1 schriftlich geprüft werden wollen.
- (6) Wer bereits zweimal eine Feststellungsprüfung nicht bestanden hat, wird nicht zur Prüfung zugelassen.

#### § 4 Prüfungsausschuss, Fachausschüsse

(1) Für die Durchführung der Prüfung und die Feststellung des Gesamtergebnisses wird von der Leitung des Studienkollegs ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Diesem gehören an:

1. die Leitung des Studienkollegs als Vorsitzende/r oder eine/ein von der Leitung des Studienkollegs bestellte/r Prüfungsvorsitzende/r,
2. die Lehrkräfte des Studienkollegs, welche die Prüfungsfächer in den Kursen zuletzt unterrichtet haben, und bei Bedarf weitere Fachprüferinnen/Fachprüfer, die von der Leitung des Studienkollegs bestellt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Für die mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern bildet die/der Vorsitzende aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die erforderlichen Fachausschüsse. Die/der Vorsitzende kann an allen Prüfungen und Beratungen der Fachausschüsse teilnehmen. Jedem Fachausschuss gehören an:

1. als dessen Leitung die/der Vorsitzende oder ein von ihr/ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses,
2. eine prüfende Lehrkraft,
3. eine weitere Lehrkraft, die Protokoll führt.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 5 Prüfungsfächer, Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsfächer sind Pflichtfächer und Zusatzfächer, die nach der Anlage den Studienrichtungen des beabsichtigten Studiums zugeordnet und im Lehr- oder Stoffplan des Studienkollegs vertreten sind.
- (2) Kann ein Studiengang nicht eindeutig einem der in der Anlage genannten Schwerpunktkurse zugeordnet werden, entscheidet die Leitung des Studienkollegs im Benehmen mit der zulassenden Hochschule über die Zuordnung.
- (3) Prüfungsleistungen von Studienbewerberinnen/Studienbewerbern für Studiengänge, deren Lehrveranstaltungen ganz oder zu einem wesentlichen Teil in englischer Sprache abgehalten werden, können in englischer Sprache erbracht werden; in diesem Falle wird das Pflichtfach Deutsch durch das Fach Englisch ersetzt. Das Studienkolleg kann zur Prüfungsvorbereitung englischsprachige Unterrichtsveranstaltungen abhalten.
- (4) Studienbewerberinnen/Studienbewerber können auf Antrag von der Prüfung im Fach Deutsch befreit werden, wenn sie einen der folgenden Nachweise vorlegen:
1. das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe DSD II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. Dezember 1996 in der jeweils geltenden Fassung),
  2. das Zeugnis über das bestandene Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS),
  3. das Zeugnis über die nach Maßgabe der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT), Beschluss der HRK vom 8. Juni 2004 und der KMK vom 25. Juni 2004 in der jeweils geltenden Fassung, bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2,
  4. ein Nachweis über den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen mindestens die TestDaF-Niveaustufe 4 ausweist,

5. das Zeugnis über die bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“,
6. das Österreichische Sprachdiplom ÖSD C2
7. oder einen anderen gleichwertigen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland geeigneten Nachweis deutscher Sprachkenntnisse.

(5) Leistungsnachweise deutscher Hochschulen oder Studienkollegs werden nach Maßgabe von § 35 LHG von der/dem Vorsitzenden anerkannt.

## **§ 6 Schriftliche Prüfung**

(1) Fächer der schriftlichen Prüfung sind Deutsch und zwei weitere Pflichtfächer des jeweiligen Schwerpunktkurses. Bei Wahlmöglichkeiten entscheidet die/der Vorsitzende im Benehmen mit der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer, welche der zur Wahl gestellten Pflichtfächer schriftlich geprüft werden. Alle schriftlichen Prüfungsfächer können gemäß § 9 zusätzlich mündlich geprüft werden.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden auf Grundlage der Lehr- oder Stoffpläne des Studienkollegs gestellt. Sie sind der/dem Vorsitzenden oder einem von ihr/ihm beauftragten Mitglied des Prüfungsausschusses zur Billigung vorzulegen.

(3) Die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch orientiert sich in Umfang, Form und Anforderung an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang. In den schriftlichen Prüfungen in den anderen Fächern können eine Aufgabe oder mehrere Aufgaben gestellt werden; die Dauer der Bearbeitung beträgt in den anderen Fächern drei Zeitstunden.

(4) Im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen kann die Benutzung eines einsprachigen Wörterbuchs in der jeweiligen Sprache gestattet werden.

## **§ 7 Durchführung der schriftlichen Prüfung**

(1) Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der schriftlichen Prüfung, insbesondere hinsichtlich der Prüfungsaufsicht, obliegt der Leitung des Studienkollegs oder einer/einem von ihr bestellten Prüfungsbeauftragten.

(2) Über jede schriftliche Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das von den Aufsichtsführenden zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind insbesondere die Prüfungszeit, die Namen der Aufsichtsführenden und besondere Vorkommnisse festzuhalten.

## **§ 8 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten**

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden jeweils von einer von der/dem Vorsitzenden bestimmten Lehrkraft korrigiert und nach Maßgabe des § 12 benotet. Die/der Vorsitzende kann eine/n Zweitkorrektorin/Zweitkorrektor bestellen, in diesem Fall gilt der auf eine Dezimale errechnete Durchschnittswert der beiden Noten; es wird nicht gerundet.

## **§ 9 Mündliche Prüfung**

(1) Für Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer, die das Studienkolleg besucht haben, bestimmt die/der Vorsitzende nach Anhörung der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern die Fächer der mündlichen Prüfung. Es kann grundsätzlich in allen Fächern mündlich geprüft werden; die mündliche Prüfung ist obligatorisch, wenn das Ergebnis der schriftlichen Prüfung um mehr als eine Note von der im Prüfungssemester erbrachten Prüfungsvorleistung abweicht oder das Bestehen der Prüfung oder der Teilprüfung vom Ergebnis der mündlichen Prüfung abhängt. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in zwei schriftlich geprüften Fächern sowohl in der Prüfungsvorleistung als auch in der schriftlichen Prüfung kein ausreichendes Ergebnis erreicht hat.

(2) Wer das Studienkolleg nicht besucht hat, wird in den Fächern der schriftlichen Prüfung und in den bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 6 Abs. 1 nicht gewählten Fächern mündlich geprüft. Von der mündlichen Prüfung in den schriftlich geprüften Fächern kann abgesehen werden, wenn in der schriftlichen Prüfung mindestens befriedigende Leistungen erbracht worden sind. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in zwei schriftlich geprüften Fächern keine ausreichenden Leistungen erbracht hat.

## **§ 10 Durchführung der mündlichen Prüfung**

(1) Prüfungsfächer und Prüfungstermin der mündlichen Prüfung werden von der/dem Vorsitzenden bekannt gegeben.

(2) Die mündliche Prüfung wird nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 von einem Fachausschuss als Einzelprüfung durchgeführt. Sie dauert in der Regel 15 Minuten. Die mündliche Prüfung im Fach Deutsch orientiert sich in Umfang, Form und Anforderung an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang.

(3) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das die Zusammensetzung des Fachausschusses, die Prüfungsaufgaben, die Dauer und den wesentlichen Verlauf der Prüfung sowie das Prüfungsergebnis festhält. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Fachausschusses zu unterschreiben.

## **§ 11 Bewertung der mündlichen Prüfungen**

Nach Abschluss der mündlichen Prüfung wird vom Fachausschuss die Bewertung der mündlichen Leistung nach Maßgabe des § 12 festgelegt. Kann sich der Fachausschuss nicht mehrheitlich auf eine Note einigen, wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnittswert der Bewertungen aller Mitglieder gebildet; es wird nicht gerundet.

## **§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen**

Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

Sehr gut (1 – 1,5)	= eine hervorragende Leistung,
Gut (1,6 – 2,5)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
Befriedigend (2,6 – 3,5)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
Ausreichend (3,6 – 4,0)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
Nicht ausreichend (4,1 – 5,0)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Noten werden auf eine Dezimale bestimmt; es wird nicht gerundet.

## **§ 13 Prüfungsergebnisse**

- (1) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Nach Beendigung der Prüfung legt der Prüfungsausschuss in einer Schlussitzung die Endnoten der einzelnen Prüfungsfächer fest.

- (3) Bei der Ermittlung der Endnoten zählen
1. bei Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern, die vor Teilnahme an der Prüfung das Studienkolleg besucht und Prüfungsvorleistungen erbracht haben,
    - a) in Fächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, die im Prüfungssemester erbrachte Prüfungsvorleistung, die schriftliche und mündliche Prüfungsleistung je einfach,
    - b) in Fächern, in denen nur schriftlich oder nur mündlich geprüft wurde, die im Prüfungssemester erbrachte Prüfungsvorleistung sowie die Prüfungsleistung je einfach. Wird ein Fach nicht geprüft und von einer mündlichen Prüfung abgesehen, zählt die im Prüfungssemester erbrachte Prüfungsvorleistung als Endnote;
  2. bei Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern, die vor Teilnahme an der Prüfung das Studienkolleg nicht besucht oder keine Prüfungsvorleistungen erbracht haben,
    - a) in Fächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, die schriftliche Prüfungsleistung doppelt und die mündliche Prüfungsleistung einfach,
    - b) in Fächern, in denen nur schriftlich oder nur mündlich geprüft wurde, die jeweils erbrachte Prüfungsleistung.
- (4) Die Endnote wird auf eine Dezimale bestimmt; es wird nicht gerundet.
- (5) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Endnoten mindestens ausreichend sind. Wurden in mehr als einem Fach keine ausreichenden Leistungen erbracht, ist die Prüfung nicht bestanden. Wurde in der Prüfung in nur einem Fach keine ausreichende Leistung erbracht, wird in diesem Fach eine Nachprüfung gestattet; der Prüfungsausschuss setzt den Termin für die Nachprüfung fest. Wird der für die Nachprüfung festgesetzte Termin von der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht wahrgenommen oder in der Nachprüfung keine ausreichende Leistung erbracht, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

(6) Über die Schlusssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Vorsitzenden und dem protokollführenden Mitglied zu unterschreiben ist.

(7) Das Ergebnis der gesamten Prüfung wird den Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern nach der Schlusssitzung mitgeteilt.

#### **§ 14 Rücktritt von der Prüfung; Versäumnis**

(1) Wer nach der Zulassung zur Prüfung oder Teilprüfung ohne Genehmigung durch die/den Vorsitzende/n von der Prüfung zurücktritt, hat die Prüfung oder Teilprüfung nicht bestanden. Dem ungenehmigten Rücktritt steht das Nichterscheinen zu der Prüfung oder einem Prüfungsteil gleich.

(2) Die Genehmigung zum Rücktritt von der Prüfung wird erteilt, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Prüfung oder Teilprüfung wegen Krankheit nicht abgelegt werden kann. Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe sind der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; bei Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung oder Teilprüfung als nicht unternommen. Die/der Vorsitzende bestimmt, wann der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.

(3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 2 der Prüfung oder Teilprüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann eine Genehmigung für einen nachträglichen Rücktritt nicht mehr erhalten. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer bei Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

## **§ 15 Wiederholung der Prüfung**

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal, und zwar in der Regel vor einem Prüfungsausschuss desselben Studienkollegs frühestens zum folgenden Prüfungstermin, und nur im Ganzen wiederholt werden. Wird nach der nicht bestandenen Prüfung das zweite Semester des Vorfachstudiums am Studienkolleg besucht, so werden die dort erzielten Leistungen nach Maßgabe des § 13 berücksichtigt.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass bei einer Wiederholungsprüfung auf eine Prüfung in den Fächern, die bereits bestanden wurden, verzichtet wird. Wird die Prüfung in einem bereits bestandenen Fach abgelegt, so gilt die Note der Wiederholungsprüfung.
- (3) Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist die Feststellungsprüfung endgültig nicht bestanden.

## **§ 16 Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern anzugeben sind. In dem Zeugnis wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die aus den Endnoten der einzelnen Prüfungsfächer errechnet wird. Die Durchschnittsnote wird auf eine Dezimale bestimmt; es wird nicht gerundet. Das Zeugnis bescheinigt, dass die Inhaberin/der Inhaber die Prüfung gemäß den Anforderungen des jeweiligen Schwerpunktkurses nach der Anlage bestanden und ihre Eignung zur Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in den dem jeweiligen Schwerpunktkurs zugeordneten Studienrichtungen nachgewiesen hat. Werden die Prüfungsleistungen nach § 5 Abs. 3 in englischer Sprache erbracht, bescheinigt das Zeugnis, dass das Studium in englischsprachigen Studiengängen des jeweiligen Schwerpunktkurses aufgenommen werden kann.

(2) Die Noten von freiwillig erbrachten Prüfungsleistungen in Fächern anderer Schwerpunktkurse, die nicht in die Berechnung der Endnote eingehen, können im Zeugnis vermerkt werden.

(3) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist von der/dem Vorsitzenden ein schriftlicher, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen.

## **§ 17 Ausschluss von der Prüfung**

(1) Wird versucht, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit nicht ausreichend (Note 5,0) gewertet. Dies gilt auch für die Beihilfe zu einer Handlung nach Satz 1. In schweren Fällen kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der gesamten Prüfung beschließen. Im Falle des Ausschlusses gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Als Versuch einer Täuschung gilt auch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Aufgaben.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorlagen oder dass über Zulassungsvoraussetzungen getäuscht wurde, kann der Prüfungsausschuss nach vorheriger Anhörung der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die betreffende einzelne Prüfungsleistung und die festgesetzte Gesamtnote abändern oder die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen; bei Änderung der Gesamtnote ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Die Rücknahme der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als drei Jahre vergangen sind.

## **§ 18 Ergänzungsprüfung**

(1) Wer nach bestandener Prüfung einen Studiengang eines anderen in der Anlage genannten Schwerpunktkurses studieren will, legt eine Ergänzungsprüfung ab. Die Ergänzungsprüfung erstreckt sich auf die Fächer des Schwerpunktkurses, dem der neu gewählte Studiengang zugeordnet ist. Die/der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und legt fest, welche der bisher erbrachten Prüfungsleistungen angerechnet werden. Die Ergänzungsprüfung kann nur im Ganzen abgelegt werden.

(2) Wer ein Prüfungszeugnis nach § 16 Abs. 1 Satz 5 erhalten hat und einen deutschsprachigen Studiengang des jeweiligen Schwerpunktkurses studieren will, legt die Ergänzungsprüfung im Pflichtfach Deutsch ab. Studienbewerberinnen/Studienbewerber können gemäß § 5 Abs. 4 auf Antrag von der Prüfung im Fach Deutsch befreit werden.

(3) §§ 2 bis 15, 17 gelten entsprechend, soweit Absatz 1 und 2 keine abweichenden Regelungen treffen.

(4) Über die bestandene Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis gemäß § 16 ausgestellt, das in Verbindung mit dem Zeugnis der Feststellungsprüfung gültig ist.

**1548**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 26 / 2021**  
**20.12.2021**

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 9. Dezember 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

Anlage zu § 5 Abs. 1

## **Prüfungsfächer am Studienkolleg der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg**

1. Für das Studium von Studiengängen technischer, mathematischer und naturwissenschaftlicher Studienrichtungen, wie z.B. Architektur, Chemie, Elektrotechnik, Informatik, Maschinenbau, Mathematik, Physik, Wirtschaftsinformatik (alternativ W-Kurs) und verwandter Studiengänge – Schwerpunkt T:

1.1 Gegenstand der Prüfung sind:

die Pflichtfächer:

- Deutsch
  - Mathematik
  - Physik
  - abhängig vom gewählten Studiengang Chemie oder Informatik,
- das Zusatzfach:
- Englisch.

1.2 Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die Pflichtfächer:

- Deutsch
- Mathematik
- wahlweise Physik oder Chemie  
bzw. Physik oder Informatik.

2. Für das Studium von Studiengängen medizinischer und biologischer Studienrichtungen, wie z.B. Agrarwissenschaft, Biologie, Biochemie, Ernährungswissenschaft, Forstwissenschaft, Medizin, Pharmazie, Sportwissenschaft und verwandter Studiengänge – Schwerpunktkurs M:

2.1 Gegenstand der Prüfung sind:

die Pflichtfächer:

- Deutsch
- Biologie
- Chemie
- Mathematik
- Physik,

das Zusatzfach:

- Englisch.

2.2 Gegenstand der schriftlichen Prüfung

sind die Pflichtfächer:

- Deutsch
- wahlweise Biologie oder Chemie
- wahlweise Mathematik oder Physik.

3. Für das Studium von Studiengängen wirtschafts- und verwaltungswissenschaftlicher Studienrichtungen, wie z.B. Betriebswirtschaftslehre, Economics, Finanzmathematik, Rechtswissenschaft (alternativ S-Kurs), Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik, Verwaltungswissenschaft (alternativ S-Kurs) und verwandter Studiengänge – Schwerpunktkurs W:

3.1 Gegenstand der Prüfung sind:

die Pflichtfächer:

- Deutsch
- Mathematik
- Volkswirtschaftslehre / Betriebswirtschaftslehre einschließlich Rechnungswesen (Fachverbindung),

die Zusatzfächer:

- Geschichte/Geographie/Sozialkunde (Fachverbindung)
- Informationstechnologie/Informatik (Fachverbindung)
- Englisch.

- 3.2 Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die Pflichtfächer:
- Deutsch
  - Mathematik
  - Volkswirtschaftslehre / Betriebswirtschaftslehre einschließlich Rechnungswesen (Fachverbindung).

4. Für das Studium von Studiengängen sprachlicher (außer Germanistik), geschichtswissenschaftlicher (alternativ G-Kurs), rechtswissenschaftlicher und gesellschaftswissenschaftlicher (beide alternativ W-Kurs) Studienrichtungen, wie z.B. Philologische Fächer, Kunstgeschichte, Pädagogik, Politikwissenschaft, Psychologie, Religionswissenschaft, Soziologie, Übersetzungswissenschaft - Schwerpunktkurs S:

- 4.1 Gegenstand der Prüfung sind:  
die Pflichtfächer:
- Deutsch
  - Zweite Fremdsprache
  - Geschichte
  - abhängig vom gewählten Studiengang Sozialkunde/Geographie (Fachverbindung) oder Mathematik.
- 4.2 Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die Pflichtfächer:
- Deutsch
  - Zweite Fremdsprache
  - wahlweise Geschichte oder Sozialkunde/Geographie (Fachverbindung) bzw. Geschichte oder Mathematik.

5. Für das Studium der Germanistik und von Studiengängen geisteswissenschaftlicher und künstlerischer Studienrichtungen, wie z.B. Europäische Kunstgeschichte, Liberal Arts and Sciences, Musikwissenschaft, Pädagogik, Wissenschaft/Medien/Kommunikation, (alle alternativ S-Kurs), Germanistik im Kulturvergleich - Schwerpunktkurs G:

5.1 Gegenstand der Prüfung sind die Pflichtfächer:

- Deutsch
- Geschichte
- Deutsche Literatur
- Sozialkunde/Geographie (Fachverbindung).

5.2 Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die Pflichtfächer:

- Deutsch
- Geschichte
- wahlweise Deutsche Literatur oder Sozialkunde/Geographie (Fachverbindung).

## **Erste Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Geowissenschaften**

vom 9. Dezember 2021

Aufgrund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4, 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020 S. 1204), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 7. Dezember 2021 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Geowissenschaften vom 15. Mai 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. Juni 2015 S. 509) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. Dezember 2021 erteilt.

## **Artikel 1**

### **Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Geowissenschaften**

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Geowissenschaften vom 15. Mai 2015 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Studien- und Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften“.

2. In der Inhaltsübersicht wird im Abschnitt „I. Allgemeine Bestimmungen“ die Überschrift des § 1 wie folgt gefasst:

„Gegenstand und Zweck des Studiums und der Prüfung, Regelungsmodalitäten der Studienaufnahme“.

3. In der Inhaltsübersicht wird im Abschnitt „I. Allgemeine Bestimmungen“ die Überschrift des § 3 wie folgt gefasst:

„Regelstudienzeiten, Studienbeginn, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots“.

4. In der Inhaltsübersicht wird im Abschnitt „I. Allgemeine Bestimmungen“ die Überschrift des § 6 wie folgt gefasst:

„Prüfende und beisitzende Personen“.

5. In der Inhaltsübersicht wird im Abschnitt „I. Allgemeine Bestimmungen“ die Überschrift des § 7 wie folgt gefasst:

„Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“.

6. § 1 wird in „Gegenstand und Zweck des Studiums und der Prüfung, Regelungsmodalitäten der Studienaufnahme“ umbenannt und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bachelor-Studienganges“ durch das Wort „Bachelorstudienganges“ ersetzt; der Doppelpunkt wird durch das Wort „bilden“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Bachelor-Studiengang“ durch das Wort „Bachelorstudiengang“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Bachelor-Prüfung“ durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Für die Zulassung zum Studium sind die allgemein für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZimmO) der Universität Heidelberg maßgeblich.

(4) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn im Bachelorstudiengang Geowissenschaften oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt ein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.“

7. § 3 wird in „Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots“ umbenannt und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bachelor-Studiengang“ durch das Wort „Bachelorstudiengang“ ersetzt; in den Sätzen 2 und 3 werden die Wörter „Bachelor-Studiums“ jeweils durch das Wort „Bachelorstudiums“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 Satz 1 werden die Abkürzungen „LP“ jeweils um die Abkürzungen „CP“, getrennt durch den Schrägstrich, ergänzt.
- c) In Absatz 2 Satz 4 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.
- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„Der Studienbeginn ist zum Wintersemester möglich.“
- e) Die Absätze 3 bis 8 werden die Absätze 4 bis 10.
- f) In den neuen Absätzen 4 Satz 1 und 9 werden die Wörter „Bachelor-Studium“ jeweils durch das Wort „Bachelorstudium“ ersetzt.
- g) In dem neuen Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 4 Abs. 2“ gestrichen.
- h) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „nächst möglichen“ durch das Wort „nächstmöglichen“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „vom Studierenden“ durch die Wörter „von der studierenden Person“ ersetzt.
- i) In den neuen Absätzen 7, 9 und 10 werden die Wörter „Bachelor-Prüfung“ jeweils durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.
- j) In dem neuen Absatz 9 werden die Wörter „Bachelor-Studium“ durch das Wort „Bachelorstudium“ und die Wörter „Bachelor-Prüfung“ werden durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.
- k) In dem neuen Absatz 9 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.
- l) In dem neuen Absatz 10 werden die Wörter „der/die Studierende“ durch die Wörter „die studierende Person“ ersetzt.

8. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Bachelor-Arbeit“ durch das Wort „Bachelorarbeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Abkürzung „LP“ um die Abkürzung „CP“, getrennt durch den Schrägstrich, ergänzt; die Wörter „den Studierenden“ werden durch die Wörter „die studierende Person“ ersetzt.

9. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen“ durch das Wort „Hochschullehrenden“, die Wörter „Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter“ werden durch die Wörter „Mitglied des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Hochschulpersonals aus der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden“ und die Wörter „bzw. einer“ werden durch die Wörter „Hochschulmitglied der“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1, Satz 2 werden die Wörter „bzw. die Vorsitzende“ jeweils durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen“ durch das Wort „Hochschullehrende“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Ziffer „3“ ausgeschrieben.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „bzw. die Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen“ durch das Wort „Stellvertretung“ und die Wörter „Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen“ werden durch die Wörter „prüfenden und beisitzenden Personen“ ersetzt; das Komma nach dem Wort „Stellvertreterinnen“ wird durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.

10. § 6 wird in „Prüfende und beisitzende Personen“ umbenannt und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen“ durch die Wörter „prüfenden und beisitzenden Personen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Hochschul- und Privatdozentinnen“ durch die Wörter „Hochschullehrende im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und die Privatdozierende im Sinne des § 44 Absatz 2 Nummer 2 LHG“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „wissenschaftlichen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen“ durch die Wörter „akademischen Mitarbeitenden“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Abkürzung „bzw.“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - bb) Die Wörter „der/die Modulverantwortliche“ werden durch die Wörter „die für das Modul verantwortliche Person“ ersetzt.
  - cc) Die Wörter „Prüfer bzw. Prüferin“ sowie „Prüfperson“ werden jeweils durch die Wörter „prüfende Person“ ersetzt.
  
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „ein Beisitzer“ durch die Wörter „eine beisitzende Person“ und das Wort „welcher“ wird durch das Wort „welche“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird der Schrägstrich durch das Wort „oder“ ersetzt.
  
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Wörter „Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin“ werden durch die Wörter „Zur beisitzenden Person“ ersetzt.
  - bb) Die Wörter „Bachelor-Prüfung“ werden durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.
  
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Wörter „bzw. die Vorsitzende“ werden durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
  - bb) Die Wörter „dem Prüfling“ werden durch die Wörter „der zu prüfende Person“ ersetzt.
  - cc) Das Wort „Prüfende“ wird durch die Wörter „prüfenden Personen“ ersetzt.
  
- g) In Absatz 7 wird das Wort „Universität“ durch die Wörter „Ruprecht-Karls-Universität“ und das Wort „Prüfende“ wird durch die Wörter „prüfenden Personen“ ersetzt.

11. § 7 wird in „Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“ umbenannt und wie folgt neu gefasst:

„(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.

(2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Orientierungsprüfung wird anerkannt.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf ein Hochschulstudium angerechnet, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

(4) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeite angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleitungen angerechnet, so werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Fachnoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung als solcher im Transcript of Records ist möglich.

(6) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht.

(7) Es obliegt der den Antrag stellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung, insbesondere über Erfolg, ggf. Bewertung und konkrete Details der anzuerkennenden Leistungen, und Unterlagen für die Prüfung der Anerkennung oder Anrechnung wie Notenspiegel, Zeugnisse und Urkunden, Transcript of Records, Learning Agreements, Diploma Supplements, Modulhandbücher, Modulbeschreibungen, ggf. eine tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang und weitere Beschreibungen bereitzustellen. Dem schriftlichen Antrag beizufügende Dokumente wie Zeugnisse und Urkunden sind in beglaubigter Kopie vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass die für die Anerkennung oder Anrechnung eingereichten Unterlagen im Original vorzulegen sind. Soweit Unterlagen, die für die Prüfung der Anerkennung oder Anrechnung erforderlich sind, nicht in deutscher Sprache vorgelegt werden, kann der Prüfungsausschuss von der den Antrag stellenden Person die Vorlage einer deutschsprachigen Übersetzung der Unterlagen verlangen. Die Darlegungslast und die ggf. erforderliche Beweislast für das Vorliegen eines wesentlichen Unterschieds im Anerkennungsverfahren liegen bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Die Darlegungslast und die ggf. erforderliche Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit im Anrechnungsverfahren liegen bei der den Antrag stellenden Person.

(8) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von den Absätzen 1, 4 und 7 Satz 1 Variante 1, Satz 2, Satz 3 Variante 1, Satz 4 Variante 1, Satz 5 sowie § 59 Absatz 1 Satz 1 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(9) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absätze 1, 2, 3 Satz 1 Nummer 1, 4 und 7 Satz 1 Variante 1, Satz 2, Satz 3 Variante 1, Satz 4 Variante 1 sowie Satz 5 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gelten Absätze 3 und 7 Satz 1 Variante 2, Satz 2, Satz 3 Variante 2, Satz 4 Variante 2 sowie Satz 6 entsprechend.“

12. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1, Satz 2 werden die Wörter „der Prüfling“ jeweils durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.

bb) In Satz 1 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „des Prüflings“ durch die Worte „der zu prüfenden Person“ ersetzt; das Wort „ihm“ wird durch das Wort „ihr“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „vom“ durch das Wort „von“ ersetzt; das Wort „Prüfling“ wird durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben; das Wort „Pflegezeitgesetzes“ wird durch die Wörter „Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz)“ ersetzt.
  
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Ein Prüfling“ durch die Wörter „Die zu prüfende Person“ ersetzt; das Wort „der“ wird durch das Wort „die“ ersetzt.
  - cc) In Satz 2 werden die Wörter „dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden“ durch die Wörter „der prüfungsberechtigten oder aufsichtführenden Person“ ersetzt.
  - dd) In Satz 3 werden die Wörter „den Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
  
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Prüfling“ durch die Wörter „Die zu prüfende Person“ ersetzt; die Abkürzung „Abs.“ wird ausgeschrieben.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Prüfling“ durch die Worte „der zu prüfenden Person“ ersetzt.

13. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 bis 3 wird am Ende des jeweiligen Satzteils jeweils ein Semikolon verwendet.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Bachelor-Arbeit“ durch das Wort „Bachelorarbeit“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt; das Wort „er“ wird durch das Wort „sie“ ersetzt.

14. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt; das Wort „er“ wird durch das Wort „sie“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung“ durch die Wörter „die durch den Prüfungsausschuss bestellte, für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „genannten Verantwortlichen“ durch die Wörter „genannte verantwortliche Person“ ersetzt. Nach dem Wort „sie“ werden die Wörter „den in“ und nach der Ziffer „2“ werden die Wörter „festgesetzten Anforderungen“ eingefügt; die Abkürzung „Abs.“ wird ausgeschrieben.

cc) In Satz 6 werden die Wörter „des Prüflings“ durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.

dd) In Satz 7 werden die Wörter „vom Prüfling“ durch die Wörter „von der zu prüfenden Person“ ersetzt; das Prozentzeichen nach den Zahlen „22“ und „40“ wird jeweils ausgeschrieben.

- ee) In Satz 7 wird der Punkt nach dem Wort „unterschreitet“ gestrichen.
  - ff) In Satz 7 wird das Wort „allerdings“ durch das Wort „wobei“ ersetzt; das Wort „darf“ wird vor dem Wort „die“ gestrichen und wird nach dem Wort „fallen“ eingefügt.
  - gg) In Satz 8 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
  - hh) In Satz 8 wird der Punkt nach dem Wort „bewerten“ durch einen Doppelpunkt ersetzt und dem Satz 9 wird die Tabelle vorangestellt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt; das Wort „er“ wird durch das Wort „sie“ ersetzt.
15. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Prüfern bzw. Prüferinnen“ durch die Wörter „prüfenden Personen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird der Klammerzusatz gestrichen.
  - c) Absatz 5 wird gestrichen.
16. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und in Absatz 1 werden die Wörter „Bachelor-Prüfung“ jeweils durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Bachelor-Studiengang“ durch das Wort „Bachelorstudiengang“ ersetzt; das Wort „Universität“ wird durch die Wörter „Ruprecht-Karls-Universität“ ersetzt.
  - c) In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „seinen“ durch das Wort „den“ ersetzt.

- d) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Bachelor-Arbeit“ durch das Wort „Bachelorarbeit“ ersetzt.
- e) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben; im Klammerzusatz wird nach der Ziffer „4“ das Wort „Nummer“ eingefügt und der Buchstabe „b“ wird durch die Ziffer „2“ ersetzt.
- f) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Bachelor-Abschlussprüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.
- g) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben; im Klammerzusatz wird nach der Ziffer „4“ das Wort „Nummer“ eingefügt und der Buchstabe „a“ wird durch die Ziffer „1“ ersetzt. Die Wörter „Bachelor-Arbeit“ werden durch das Wort „Bachelorarbeit“ ersetzt.

17. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Bachelor-Prüfung“ durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird die Abkürzung „Nr.“ ausgeschrieben.
- d) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt. Die Wörter „Bachelor-Studiengang“ werden durch das Wort „Bachelorstudiengang“ ersetzt und die Wörter „anderen geowissenschaftlichen Studiengang“ werden durch die Wörter „verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt“ ersetzt; die Wörter „Bachelor-Prüfung“ werden durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.
- e) In Absatz 2 wird das Wort „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.

- f) In Absatz 4 Nummer 2 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.
- g) In Absatz 4 Nummer 3 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt; die Wörter „Bachelor-Prüfung“ werden durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.
- h) In Absatz 4 Nummer 3 werden die Wörter „anderen geowissenschaftlichen Studiengang“ durch die Wörter „verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt“ ersetzt.
- i) In Absatz 4 Nummer 4 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt; das Wort „Ziffer“ wird durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

18. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in den Absätzen 1 und 4 werden die Wörter „Bachelor-Prüfung“ jeweils durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Bachelor-Arbeit“ durch das Wort „Bachelorarbeit“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Abkürzungen „Abs.“ und „Nr.“ jeweils ausgeschrieben.
- d) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung“ durch die Wörter „von der die Lehrveranstaltung leitende Person“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 werden die Wörter „Bachelor-Prüfung“ durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt; in Nummer 1 und 2 werden die Wörter „Bachelor-Arbeit“ jeweils durch das Wort „Bachelorarbeit“ ersetzt.
- f) In Absatz 4 werden die Bindestriche durch die Gedankenstriche ersetzt.

19. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Prüfern bzw. Prüferinnen“ durch die Wörter „prüfenden Personen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt; das Wort „er“ wird durch das Wort „sie“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Im Falle der Prüfungsreihenfolge gemäß § 15 Absatz 4 Nummer 1 muss die zu prüfende Person die mündliche Abschlussprüfung spätestens zu Beginn des Semesters, das auf das erfolgreiche Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung folgt, ablegen.

(4) Im Falle der Prüfungsreihenfolge gemäß § 15 Absatz 4 Nummer 2 muss die zu prüfende Person die mündliche Abschlussprüfung spätestens am letzten Werktag des Semesters ablegen, in welchem die Bachelorarbeit abgegeben wurde.“

20. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift, in Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4, Absatz 6 Satz 1, Satz 2, Absatz 7 Satz 3, Absatz 8, Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „Bachelor-Arbeit“ jeweils durch das Wort „Bachelorarbeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „bzw. jedem Prüfungsberechtigten“ durch die Wörter „prüfungsberechtigten Person“ ersetzt; die Abkürzung „Abs.“ wird ausgeschrieben.

- d) In Absatz 3 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben; nach der Ziffer „4“ wird das Wort „Nummer“ eingefügt und der Buchstabe „a“ wird durch die Ziffer „1“ ersetzt.
- e) In Absatz 3 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
- f) In Absatz 3 werden die Wörter „oder der Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
- g) In Absatz 4 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben; nach der Ziffer „4“ wird das Wort „Nummer“ eingefügt und der Buchstabe „b“ wird durch die Ziffer „2“ ersetzt.
- h) In Absatz 4 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
- i) In Absatz 4 werden die Wörter „oder der Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
- j) In Absatz 5 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben; die Wörter „der Prüfling“ werden durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
- k) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „dem Prüfling“ durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt; die Wörter „dem Betreuer bzw. von der Betreuerin“ werden durch die Wörter „der die Arbeit betreuende Person“ ersetzt.
- l) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „bzw. die Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitz“ und die Wörter „der Prüfling“ werden durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
- m) In Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „Dem Prüfling“ durch die Wörter „Der zu prüfenden Person“ ersetzt.
- n) In Absatz 6 Satz 4 werden die Wörter „Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.

- o) In Absatz 7 Satz 3 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
- p) Dem Absatz 7 wird folgender Satz 6 angefügt:  
„Eine Woche nach Rückgabe des Themas muss die Bachelorarbeit mit einem neuen Thema begonnen werden oder es muss ein Antrag auf Zuteilung eines neuen Themas bei dem Vorsitz des Prüfungsausschusses gestellt werden.“

21. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift, in Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 werden die Wörter „Bachelor-Arbeit“ jeweils durch das Wort „Bachelorarbeit“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Die Bachelorarbeit ist in elektronischer Form (in der Regel als pdf-Datei) fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die beiden prüfenden Personen können die Abgabe je einer gedruckten Version einfordern. Zudem ist ein gedrucktes Exemplar spätestens bis zur Zeugnisausstellung beim Prüfungsausschuss einzureichen.“
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Prüfern bzw. Prüferinnen“ durch die Wörter „prüfenden Personen“ ersetzt.
- e) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin“ durch die Wörter „Die erste prüfende Person“ und die Wörter „der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit“ werden durch die Wörter „die die Arbeit betreuende Person“ ersetzt.

- f) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin“ durch die Wörter „Die zweite prüfende Person“ und die Wörter „der Prüfling“ werden durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
- g) In Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.
- h) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Prüfer bzw. Prüferinnen“ durch die Wörter „prüfenden Personen“ ersetzt.
- i) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin“ durch die Wörter „eine dritte prüfende Person“ ersetzt.
- j) In Absatz 5 Halbsatz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „muss“ ersetzt; nach dem Wort „Thema“ werden die Wörter „spätestens zu Beginn des folgenden Semesters“ eingefügt.

22. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Bachelor-Prüfung“ durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.
- c) In Absatz 1 wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ ersetzt; das Wort „ausreichend“ wird in Anführungszeichen gesetzt.
- d) In Absatz 2 Satz 1 und 3 werden die Wörter „Bachelor-Arbeit“ jeweils durch das Wort „Bachelorarbeit“ ersetzt.
- e) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ und „ausreichend“ jeweils in Anführungszeichen gesetzt; am Ende der Wörter „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ wird jeweils ein Semikolon verwendet. Nach dem Wort „ausreichend“ wird ein Punkt gesetzt.

23. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Bachelor-Arbeit“ durch das Wort „Bachelorarbeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Abkürzung „bzw.“ durch das Wort „jedenfalls“ ersetzt, vor welchem ein Komma gesetzt wird.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
- d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls führt erst zum Verlust des Prüfungsanspruches, wenn alle innerhalb des Wahlpflichtbereichs vorgesehenen Kompensationsmöglichkeiten durch andere gleichwertige Wahlpflichtmodule ausgeschöpft wurden.“

24. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Bachelor-Zeugnis“ durch das Wort „Bachelorzeugnis“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bachelor-Prüfung“ durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „bzw. der Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.

25. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bachelor-Urkunde“ durch das Wort „Bachelorurkunde“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „dem Dekan bzw. der Dekanin“ durch die Wörter „der Dekanatsleitung“ und die Wörter „bzw. der Vorsitzenden“ werden durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1, Satz 2 werden die Wörter „Bachelor-Prüfung“ jeweils durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt; die Wörter „bzw. der Vorsitzenden“ werden durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.

26. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ jeweils durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt; in Absatz 3 werden die Wörter „Dem Prüfling“ durch die Wörter „Der zu prüfenden Person“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „„Bachelor of Science‘-Urkunde“ durch das Wort „Bachelorurkunde“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Abkürzungen „Abs.“ jeweils ausgeschrieben.

27. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „dem Prüfling“ durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „bzw. der Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.

28. § 25 wird wie folgt gefasst:

„Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.“

29. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Überschrift werden die Wörter „Bachelor-Prüfung“ durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.
- b) Die Abkürzung „LP“ wird um die Abkürzungen „CP“, getrennt durch den Schrägstrich, ergänzt.
- c) In der Tabelle werden die Wörter „Bachelor-Arbeit“ durch das Wort „Bachelorarbeit“ ersetzt.

30. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Überschrift werden die Wörter „im Nebenfach“ gestrichen und die Wörter „Bachelor-Prüfung“ werden durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.
- b) Die Abkürzung „LP“ wird um die Abkürzungen „CP“, getrennt durch den Schrägstrich, ergänzt.

31. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In den Sätzen 2 und 3 sowie in der Tabelle 1 werden die Abkürzungen „LP“ jeweils um die Abkürzungen „CP“, getrennt durch den Schrägstrich, ergänzt.
- b) Satz 5 wird gestrichen.
- c) In der Tabelle 1 wird in der Spalte „Instrumental“ nach dem Wort „Ziel“ ein Leerzeichen gesetzt.
- d) In der Tabelle 1 wird in der Spalte „Systematisch“ in der ersten Zeile im Halbsatz „Kompetenz die sich auf das gesamte System bezieht“ nach dem Wort „Kompetenz“ ein Komma gesetzt.
- e) In der Tabelle 1 wird in der Spalte „Systematisch“ in der zweiten Zeile im Halbsatz „erworben Kompetenz auf neue Aufgabenstellungen übertragen“ das Wort „erworben“ durch das Wort „erworbene“ ersetzt.

32. Die Anlage 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine Ausweisung des Leistungsniveaus entsprechend des jeweils gültigen ECTS User's Guide.“

33. Es werden ersetzt:

- a) in der Inhaltsübersicht in der Überschrift zum Abschnitt „I. Allgemeine Bestimmungen“ sowie in der Überschrift zum Abschnitt „I. Allgemeine Bestimmungen“ im Text nach der Ziffer „I“ der Punkt jeweils durch einen Doppelpunkt,
- b) in der Inhaltsübersicht im Abschnitt „I. Allgemeine Bestimmungen“ § 2 und in der Überschrift zum § 2 die Wörter „Bachelor-Grad“ jeweils durch das Wort „Bachelorgrad“,

- c) in der Inhaltsübersicht in der Überschrift zum Abschnitt „II: Bachelor-Prüfung“ und in §§ 13 bis 15, in § 2, in der Überschrift zum Abschnitt „II: Bachelor-Prüfung“ im Text die Wörter „Bachelor-Prüfung“ jeweils durch das Wort „Bachelorprüfung“,
- d) in der Inhaltsübersicht im Abschnitt „II. Bachelor-Prüfung“ §§ 17 und 18 die Wörter „Bachelor-Arbeit“ jeweils durch das Wort „Bachelorarbeit“,
- e) in der Inhaltsübersicht im Abschnitt „II. Bachelor-Prüfung“ § 21 die Wörter „Bachelor-Zeugnis“ durch das Wort „Bachelorzeugnis“,
- f) in der Inhaltsübersicht im Abschnitt „II. Bachelor-Prüfung“ § 22 die Wörter „Bachelor-Urkunde“ durch das Wort „Bachelorurkunde“,
- g) in § 2 das Wort „Universität“ durch die Wörter „Ruprecht-Karls-Universität“,
- h) in § 10 Absatz 1 die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“.

**1577**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 26 / 2021**  
**20.12.2021**

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten und Geltungsbeginn**

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Sie gelten erstmals für das Sommersemester 2022.

Heidelberg, den 9. Dezember 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**1578**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 26 / 2021**  
**20.12.2021**

## **Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Geschichte (25%)**

vom 9. Dezember 2021

Aufgrund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020 S. 1204), § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005 S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020 S. 1204) sowie in Verbindung mit § 20 Absatz 3 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung vom 29. Juni 2020 (GBl. 2020 S. 499) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 7. Dezember 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Geschichte (25 %) der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg; die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2) Die Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Geschichte (25 %) findet Anwendung, wenn in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten oder durch sonstige Rechtsnorm eine Zulassungszahl für den Bachelorstudiengang Geschichte (25 %) der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg festgesetzt ist.

(3) Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vergibt im Bachelorstudiengang Geschichte (25 %) die nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze zu 90 vom Hundert der Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

## **§ 2 Studienbeginn**

Der Studienbeginn ist zum Wintersemester möglich.

### § 3 Form und Frist

- (1) Sollte der Bachelorstudiengang Geschichte (25 %) am Dialogorientierten Serviceverfahren teilnehmen, wird dieser über die Stiftung für Hochschulzulassung koordiniert und es ist eine Registrierung der Bewerbung über das Webportal der Stiftung nach den Regelungen der HZVO erforderlich.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Bachelorstudiengang Geschichte (25 %) ist in der nach der ZImmO vorgesehenen Form zu stellen.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, die der Fachrichtung entspricht, ein Nachweis über eine anerkannte ausländische Vorbildung, oder ein anderer in § 58 Absatz 2 LHG genannter Nachweis der Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Bachelorstudiengang (HZB),
  2. Nachweise über eine ggf. abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Bereich der Anwendung oder Vermittlung geschichtswissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
  3. Nachweise über ggf. vorhandene besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Nachweis eines mindestens einmonatigen Betriebspraktikums oder gleichwertiger praktischer Tätigkeiten, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, insbesondere Preise oder Auszeichnungen in Geschichte, Sozialkunde oder verwandten Feldern oder ein mindestens einjähriges außerschulisches ehrenamtliches Engagement, im Bereich der Anwendung oder Vermittlung geschichtswissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,

4. eine Erklärung der Person, die den Antrag stellt, darüber, ob sie in dem angestrebten Bachelorstudiengang Geschichte oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(4) Die Ruprecht-Karls-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(5) Der Antrag auf Zulassung zum Studium einschließlich der nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen ist für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zu stellen (Ausschlussfrist). Nach Fristablauf oder unvollständig innerhalb der Frist eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission von der Philosophischen Fakultät bestellt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss aus der Gruppe der Professorenschaft stammen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen des wissenschaftlichen Personals der Philosophischen Fakultät zur Beratung hinzuziehen. Diese Personen haben kein Stimmrecht.

## **§ 5 Auswahlverfahren**

Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
2. nicht bei der Auswahl im Rahmen der vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

## **§ 6 Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens**

(1) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der sich um das Studium bewerbenden Person für den Bachelorstudiengang Geschichte und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten auf Basis einer Rangliste getroffen. Die Rangliste wird von der Aufnahmekommission unter allen am Auswahlverfahren teilnehmenden Personen nach einer Gesamtpunktzahl erstellt, die nach Maßgabe der Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung errechnet wird und die Rangfolge der sich um das Studium bewerbenden Personen bestimmt.

(2) Die Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung sind:

1. schulische Leistungen: das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote),

2. folgende Vorerfahrungen:

- a) Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Bereich der Anwendung oder Vermittlung geschichtswissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
- b) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere ein mindestens einmonatiges Betriebspraktikum oder gleichwertige praktische Tätigkeiten, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, insbesondere Preise oder Auszeichnungen in Geschichte, Sozialkunde oder verwandten Feldern oder ein mindestens einjähriges außerschulisches Engagement, im Bereich der Anwendung oder Vermittlung geschichtswissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

(3) Die Rangliste wird aufgrund einer Gesamtpunktzahl erstellt, die in folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die Ermittlung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2 HZVO.
- b) Die schulischen Leistungen werden mit maximal 15 Punkten bewertet; die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene erreichte Durchschnittsnote wird in eine Punktzahl nach folgendem Schlüssel umgerechnet:

1,0	entspricht	15 Punkten;
1,1 bis 1,2	entspricht	14 Punkten;
1,3 bis 1,4	entspricht	13 Punkten;
1,5 bis 1,6	entspricht	12 Punkten;
1,7 bis 1,8	entspricht	11 Punkten;
1,9 bis 2,0	entspricht	10 Punkten;
2,1 bis 2,3	entspricht	9 Punkten;
2,4 bis 2,6	entspricht	8 Punkten;
2,7 bis 2,9	entspricht	7 Punkten;
3,0 bis 3,3	entspricht	6 Punkten;
3,4 bis 3,6	entspricht	5 Punkten;
3,7 bis 4,0	entspricht	4 Punkten.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

2. Bewertung der Vorerfahrungen:

- a) Berufsausbildung, Berufstätigkeit, besondere Vorbildung, praktische Tätigkeit und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 2 Buchstaben a und b werden von den Mitgliedern der Auswahlkommission auf einer Skala von 1 bis 15 Punkten bewertet. Dabei sind Punktzahlen mit bis zu einer Dezimalstelle hinter dem Komma möglich.
- b) Die Bewertung fachbezogener Vorerfahrungen wird von der Auswahlkommission nach dem folgenden Bewertungsmaßstab vorgenommen:
  - aa) Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Bereich der Anwendung oder Vermittlung geschichtswissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben:
    - (1) abgeschlossene Berufsausbildung und mehrjährige Tätigkeit im Ausbildungsberuf = 13 bis 15 Punkte;
    - (2) abgeschlossene Berufsausbildung ohne mehrjährige Tätigkeit im Ausbildungsberuf = 10 bis 12 Punkte;
    - (3) keine abgeschlossene Berufsausbildung oder mehrjährige Tätigkeit im Ausbildungsberuf = 0 Punkte.
  - bb) Praktische Tätigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben:
    - (1) Praktikum oder andere Tätigkeit im fachrelevanten Bereich, die sich jeweils über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erstrecken = 7 bis 9 Punkte;
    - (2) Praktikum oder andere Tätigkeit im fachrelevanten Bereich, die sich jeweils über einen Zeitraum von mindestens ein bis drei Monaten erstrecken = 4 bis 6 Punkte;
    - (3) kein Praktikum oder andere Tätigkeit im fachrelevanten Bereich = 0 Punkte.

- cc) Außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben:
- (1) Preis oder Auszeichnung im fachrelevanten Bereich = 1 bis 3 Punkte;
  - (2) ein mindestens einjähriges außerschulisches ehrenamtliches Engagement im fachrelevanten Bereich, beispielsweise Mitarbeit in einem Historischen Verein = 1 bis 3 Punkte;
  - (3) kein Preis oder Auszeichnung oder kein mindestens einjähriges außerschulisches Engagement im fachrelevanten Bereich = 0 Punkte.

(4) Die Gesamtpunktzahl für die Erstellung der Rangliste setzt sich aus der Addition der Punktzahl nach Absatz 3 Nummer 1 (schulische Leistungen) und der Punktzahl nach Absatz 3 Nummer 2 (Vorerfahrungen) zusammen und beträgt maximal 60 Punkte; schulische Leistungen und Vorerfahrungen sind dabei in einem Verhältnis von 3 zu 1 zu werten, indem die Punktzahl nach Absatz 3 Nummer 1 (schulische Leistungen) mit dem Faktor 3 multipliziert wird.

(5) Bei Ranggleichheit gilt § 6 Absatz 2 Sätze 8 Halbsatz 1 und 9 HZG in Verbindung mit § 29 HZVO.

## § 7 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag der Auswahlkommission. Der Rektor hat die Entscheidung über die Zulassung an die zuständige Organisationseinheit in der Universitätsverwaltung übertragen.

- (2) Die Zulassung zum Studium ist zu versagen, wenn
1. die Unterlagen nach § 3 Absatz 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden,
  2. die sich um das Studium bewerbende Person den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Geschichte oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

### **§ 8 Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind**

Die Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, wird für den Bachelorstudiengang Geschichte (25 %) auf 8 % festgelegt.

**1589**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 26 / 2021**  
**20.12.2021**

## **§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2022.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Geschichte (25 %) vom 15. Mai 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Mai 2015 S. 489) außer Kraft.

Heidelberg, den 9. Dezember 2021

gez. Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**1590**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 26 / 2021**  
**20.12.2021**

## **Sammelsatzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung und Zusammenführung der Zulassungssatzung und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Health and Society in South Asia**

vom 9. Dezember 2021

Aufgrund von §§ 30 Abs. 4, 32, 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Dezember 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. Dezember 2021 erteilt.

### **Artikel 1**

Die **Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Health and Society in South Asia** vom 21. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 9. Juli 2007, S. 1919), geändert durch Artikel 8 der Satzung vom 20. Mai 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. Mai 2010, S. 383, 396) und zuletzt geändert am 9. Mai 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 6/2011 vom 12. Mai 2011, S. 297 f.) tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

## Artikel 2

Die **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Health and Society in South Asia** vom 14. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Juli 2007, S. 2077 ff.), geändert am 18. April 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 22. August 2014, S. 451) und zuletzt geändert am 3. Dezember 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 22/2015 vom 15. Dezember 2015, S. 1753 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Die Satzung wird in „Studien- und Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Health and Society in South Asia“ umbenannt.
2. Das Inhaltsverzeichnis der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

### **„ABSCHNITT I: ALLGEMEINES**

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen
- § 2 Studienbeginn, Zugangs- und Immatrikulationsverfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsausschuss
- § 5 Mastergrad
- § 6 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 7 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfer und Prüferin, Beisitzer und Besitzerin
- § 10 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 13 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 14 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

## **ABSCHNITT II: MASTERPRÜFUNG**

- § 16 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 17 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung
- § 18 Umfang und Art der Prüfung
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 21 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 22 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Fristen
- § 23 Masterzeugnis und Urkunde

## **ABSCHNITT III: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“

3. Die Schreibweise der Worte „Master-Studiengang“, „Master-Prüfung“, „Master-Studium“, „Master-Urkunde“, „Master-Zeugnis“ wird im gesamten Satzungstext zugunsten einer Zusammenschreibung geändert.
4. Der Satzungstext wird im Sinne einer Beidnennung gem. Möglichkeit 1 des Senatsbeschlusses zur Verwendung geschlechterneutraler Sprache in Prüfungsordnungen und Satzungen vom 4. Mai 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2021, Nr. 11/2021, S. 872) an eine geschlechtsneutrale Sprache angepasst. Für das Wort „Prüfling“ wird das Wort „zu prüfende Person“ benutzt.

5. Die Überschrift zu § 1 wird wie folgt neu gefasst: „§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen“.

In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „gesundheits-relevanter“ durch „gesundheitsrelevanter“ ersetzt.

In § 1 Abs. 1 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst: „Die Möglichkeit einer ethnologischen Feldforschung oder eines Praktikums innerhalb des Studiums und die Vertiefung von Forschungsmethoden und Datenauswertung vertiefen die im Studium erworbenen Kenntnisse und stellen einen praktischen Bezug her.“

Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

Der bisherige Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

6. Es werden folgende neue §§ 2–4 eingefügt:

**„§ 2 Studienbeginn, Zugangs- und Immatrikulationsverfahren**

- (1) Der Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich.
- (2) Zugang und Immatrikulation richten sich nach den in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg in der jeweils gültigen Fassung geregelten Maßgaben für zugangsbeschränkte Masterstudiengänge.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in den Studiengängen Ethnologie, Indologie, Geographie, Südasiwissenschaften, Public Health, Soziologie, Politische Wissenschaft, Entwicklungssoziologie, Medizin, Medical Education, Kulturwissenschaft oder Religionswissenschaft (der Fachanteil soll mindestens 50% betragen haben) oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, an einer in- oder ausländischen Hochschule für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss.
  2. ausreichende englische Sprachkenntnisse (in der Regel nachgewiesen durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 570 paper-based TOEFL-test bzw. 230 computer-based TOEFL-test Punkten) bzw. 80 internet-based TOEFL-test Punkten oder das International English Language Test System (IELTS) mit einem Ergebnis von 6,5 oder besser.
- (2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:
- a) Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,5,
  - b) fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
  - c) Zwei Empfehlungsschreiben von Professorinnen bzw. Professoren oder von Lehrpersonal der Hochschule, an der die Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist, abgeschlossen wurde; sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache;
  - d) Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers bzw. der Bewerberin innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).

- (3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

#### **§ 4 Zulassungsausschuss**

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus einer Professorin bzw. einem Professor und einer akademischen Mitarbeiterin bzw. einem akademischen Mitarbeiter. Kann der Zulassungsausschuss in dieser Besetzung im Einzelfall keine Entscheidung treffen, wird die Studiendekanin bzw. der Studiendekan hinzugezogen. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch die Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.“

- Der bisherige § 2 wird zu § 5.
- Der bisherige § 3 wird zu § 6.
- Der bisherige § 4 wird zu § 7.
- Der bisherige § 5 wird zu § 8.
- Der bisherige § 6 wird zu § 9.
- Der bisherige § 7 wird zu § 10.
- Der bisherige § 8 wird zu § 11.
- Der bisherige § 9 wird zu § 12.
- Der bisherige § 10 wird zu § 13.
- Der bisherige § 11 wird zu § 14.
- Der bisherige § 12 wird zu § 15.
- Der bisherige § 13 wird zu § 16.
- Der bisherige § 14 wird zu § 17.
- Der bisherige § 15 wird zu § 18.
- Der bisherige § 16 wird zu § 19.
- Der bisherige § 17 wird zu § 20.
- Der bisherige § 18 wird zu § 21.
- Der bisherige § 19 wird zu § 22.
- Der bisherige § 20 wird zu § 23.
- Der bisherige § 21 wird zu § 24.
- Der bisherige § 22 wird zu § 25.
- Der bisherige § 23 wird zu § 26.

7. Im bisherigen § 3 und nunmehr § 6 werden die Abs. 1 und 2 zu einem Abs. 1 zusammengefasst und insgesamt wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Masterprüfung vier Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester. Das vierte Semester ist für die eigene Forschung, die Anfertigung der Masterarbeit sowie den Besuch des begleitenden Kolloquiums vorgesehen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP). Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Die in dieser Prüfungsordnung festgelegten Bearbeitungszeiten für schriftliche Prüfungsleistungen bleiben hiervon unberührt (§ 4 Abs. 3 TeilzeitO).“

Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2 und wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Studium ist modular aufgebaut und wird als Hauptfach (120 LP/CP), als Hauptfach (100 LP/CP) in Verbindung mit einem aus dem Angebot der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zu wählendem anderen Masterbegleitfach sowie als Begleitfach (20 LP/CP) angeboten. Im Hauptfach umfasst das letzte Semester das Modul Masterarbeit (Masterarbeit und Kolloquium) sowie die Forschung oder das Praktikum mit zusammen 30 LP/CP; die restlichen LP/CP (90 LP/CP beim Hauptfach 120 LP/CP bzw. 70 LP/CP beim Hauptfach 100 LP/CP mit Masterbegleitfach) entfallen auf (ggf. zu wählende) Lehrveranstaltungen in den für das Studium erforderlichen Modulen in den vorausgehenden Semestern. Im Begleitfach können die Studierenden zwischen einer von zwei Varianten wählen. Die zu absolvierenden Module sind in der Anlage aufgeführt. Im Übrigen wird auf das Modulhandbuch verwiesen.“

Es werden folgende neue Abs. 3 und 4 eingefügt:

„(3) Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Masterstudiums ist der Nachweis notwendig, dass die vorgesehenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Hauptfach bzw. Hauptfach und Begleitfach vollständig erbracht und das Modul Masterarbeit bestanden sind. Bei einer Kombination von Hauptfach und Begleitfach führt der Abschluss nur eines Faches nicht zum Mastergrad.

(4) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Abs. 2 und 3 obliegen dem Prüfungsausschuss des jeweiligen Haupt- bzw. Begleitfachs. Die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 23 obliegt dem Prüfungsausschuss des Hauptfaches.“

Im bisherigen Abs. 4 werden die Worte „deutschsprachigen Module“ durch die Worte „deutschsprachigen Lehrveranstaltungen“ ersetzt.

Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 6.

Im bisherigen Abs. 5 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„Es gibt zwei verschiedene Studienverlaufsmöglichkeiten des Hauptfachs mit 120 LP/CP. Welcher der beiden Verläufe zu wählen ist, hängt davon ab, ob Studierende Vorkenntnisse einer südasiatischen Sprache nachweisen können oder nicht.“

Es wird folgender neuer Abs. 7 eingefügt:

„(7) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die Masterprüfung nicht spätestens vier Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegt ist, es sei denn, die studierende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

8. Im bisherigen § 4 und nunmehr § 7 werden die Abs. 2–5 wie folgt neu gefasst:
- „(2) Die Masterarbeit und das Kolloquium zur Masterarbeit stellen ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird in den jeweiligen Studienverläufen unterschieden nach den Modularten Pflichtmodul, Wahlpflichtmodul und Wahlmodul.
1. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden des jeweiligen Studienverlaufs absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden;
  2. Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs des jeweiligen Studienverlaufs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden.
  3. Wahlmodule sind sonstige im Modulangebot des Studienverlaufs enthaltene Module. Das Modulangebot kann nur ein Wahlmodul oder mehrere, nicht zwingend gleichwertige Wahlmodule enthalten. Soweit ein entsprechendes Wahlmodulangebot besteht, sind Wahlmodule frei in dem für das Studium erforderlichen Umfang und darüber hinaus wählbar. Innerhalb des Wahlmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. In diesem Fall sind Veranstaltungen stets kompensationsfähig.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens ausreichend „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sein (=Moduleilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.“

Es tritt folgender Abs. 6 hinzu:

„(6) Am Ende jedes Semesters wird auf Antrag eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten verzeichnet.“

9. Im bisherigen § 5 und nunmehr § 8 wird in Abs. 1 Satz 2 das Wort „wissenschaftlichen“ durch „akademischen“ ersetzt.

In Abs. 2 wird folgender neuer Satz 5 ergänzt: „Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder einen bzw. eine am Südasien-Institut Beauftragten bzw. Beauftragte übertragen.“

In Abs. 4 Satz 1 wird hinter dem Wort „Vorsitzende“ der Zusatz „oder an einen am Südasien-Institut Beauftragten bzw. Beauftragte“ ergänzt.

In Abs. 5 wird folgender neuer Satz 2 ergänzt: „Der Studierendenvertreter bzw. die Studierendenvertreterin darf nur teilnehmen, wenn die zu prüfende Person einverstanden ist.“

In Abs. 6 wird nach dem im Sinne einer Beidnennung ergänzten Wort „Beisitzer“ der Zusatz „sowie die administrativen Mitarbeiter an Prüfungsverfahren“ ergänzt.

10. Im bisherigen § 6 und nunmehr § 9 wird Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Hochschul- und Privatdozentinnen sowie akademische Mitarbeiter bzw. akademische Mitarbeiterinnen befugt, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.“

In Abs. 3 wird das Wort „vergleichbare“ durch die Worte „mindestens gleichwertige“ ersetzt.

In Abs. 4 werden im ersten Halbsatz die Worte „und für die Prüfung“ ersatzlos gestrichen. Nach dem im Sinne einer Beidnennung ergänzten Wort „Prüfer“ wird der Zusatz „gemäß Abs. 1“ ergänzt.

Im zweiten Halbsatz werden nach dem Wort „Rechtsanspruch“ die Worte „auf Zuweisung“ ergänzt.

Es wird folgender neuer Abs. 6 hinzugefügt:

„(6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.“

11. Der bisherige § 7 und nunmehr § 10 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 10 Anerkennung und Anrechnung von hochschulischen Leistungen und Leistungen außerhalb eines Hochschulstudiums**

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten inländischen Hochschule oder Berufsakademie oder anerkannten ausländischen Hochschule oder einer äquivalenten Einrichtung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Abschlussarbeit ist in der Regel von der Anerkennung ausgeschlossen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.
- (3) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von § 35 Abs. 1 LHG einschließlich sinngleicher Bestimmungen dieser Prüfungsordnung begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung als solcher im Zeugnis ist zulässig.

- (5) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung in der Regel ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.
- (6) Für die Anrechnung von Leistungen aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Abs. 1–4 entsprechend.“

12. Die Überschrift zum bisherigen § 8 und nunmehr § 11 wird wie folgt neu gefasst: „Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß“.

Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu zwei Wochen vor der Prüfung möglich, danach nur unter der Angabe von Gründen gemäß Abs. 3.“

Im bisherigen Abs. 2 wird in Satz 2 der zweite Halbsatz ersatzlos gestrichen. Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Atteste, ob die Gründe anerkannt werden.“

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

Im bisherigen Abs. 5 Satz 1 wird die Zahl 4 durch die Zahl 5 ersetzt.

Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

13. Der bisherige § 9 und nunmehr § 12 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Prüfungen werden abgelegt in Form von
1. mündlichen Prüfungen,
  2. schriftlichen Prüfungen.
- (2) Die genannten Prüfungsarten können in der Regel auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in der Ergänzenden Prüfungsordnung.
- (3) Macht die zu prüfende Person durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- Die Art und Dauer sowie der Umfang studienbegleitender Prüfungen werden vom Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung im Rahmen der Vorgaben des Modulhandbuchs spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.“

14. Der bisherige § 10 und nunmehr § 13 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Neben mündlichen Einzelprüfungen sind mündliche Gruppenprüfungen mit maximal vier zu prüfenden Personen möglich.
- (2) Die Dauer von studienbegleitenden mündlichen Prüfungen beträgt bei Einzelprüfungen zwischen 10 und 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen zwischen 40 und 90 Minuten, wobei auf jede zu prüfende Person 10 bis 30 Minuten entfallen sollten.

- (3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einer prüfenden Person im Beisein einer beisitzenden Person abgenommen. Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist für jede zu prüfende Person eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt in der Regel durch die beisitzende Person. Die Niederschrift ist von der prüfenden und der beisitzenden Person zu unterzeichnen. Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.“

15. Der bisherige § 11 und nunmehr § 14 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer von studienbegleitenden Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen Ausarbeitung (z. B. Hausarbeit, Essay, Portfolio, Forschungsproposal) erbracht wird, hat die zu prüfende Person zu versichern, dass sie die Ausarbeitung selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern bzw. Prüferinnen geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich der Prüfer bzw. die Prüferin vom jeweiligen Prüfungsausschuss beraten lassen. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet; § 11 Abs. 6 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.“

16. Im bisherigen § 12 und nunmehr § 15 werden in Abs. 1 Satz 3 im zweiten Halbsatz die Worte „Zwischenwerte über 4,0“ durch die Worte „Werte zwischen 4,0 und 5,0“ ersetzt.

Es wird folgender neuer Abs. 2 ergänzt:

„(2) Bewertungen mehrerer Prüfungsleistungen innerhalb einer Lehrveranstaltung eines Moduls können zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden. In diesem Fall gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung vor. Für die Zuordnung des rechnerisch ermittelten Zahlenwerts zu einer Note gilt Abs. 4 entsprechend. Bei der Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“  
Im bisherigen Abs. 2 wird folgender Satz 1 ergänzt: „Die rechnerisch ermittelten Zahlenwerte mehrerer Prüfungsleistungen innerhalb einer Lehrveranstaltung (Abs. 2 S. 1) bzw. – soweit keine Zusammenfassung von Bewertungen gemäß Abs. 2 erfolgt – die Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls sind Modulteilnoten.“

Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Im bisherigen Abs. 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung „sehr gut (1,0)“, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.“

Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 5.

In Abs. 4 wird die Reihenfolge der Sätze 1 und 2 getauscht und der Verweis auf § 18 wird auf einen Verweis auf § 21 geändert:

„(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 21 Abs. 2 ermittelt. Bei der Bildung der Modulendnote und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

Der bisherige Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

17. Im bisherigen § 13 und nunmehr § 16 wird Abs. 1 Nr. 2 wie folgt neu gefasst: „seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Health and Society in South Asia oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.“

Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich Bescheinigungen über die erfolgreich bestandenene Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 1 im Umfang von 90 LP/CP (abzüglich höchstens 6 LP/CP für gegebenenfalls eine im vierten Semester zu absolvierende Lehrveranstaltung) vorzulegen.“

18. Im bisherigen § 14 und nunmehr § 17 wird in Abs. 1 Nr. 1 der Verweis auf § 13 Abs. 1 in einen Verweis auf § 16 geändert.

Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst: „eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in einem Masterstudiengang Health and Society in South Asia oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.“

In Abs. 3 wird das Wort „Aufgrund“ durch „Auf Grundlage“ ersetzt.

In Abs. 4 wird der Verweis auf § 13 Abs. 1 in einen Verweis auf § 16 geändert.

In Abs. 4 Nr. 3 wird nach dem Wort „Asia“ der Zusatz „oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ ergänzt.

19. Der bisherige § 15 und nunmehr § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten prüfungsrelevanten Modulen und Lehrveranstaltungen sowie gegebenenfalls der erfolgreichen Teilnahme an den prüfungsrelevanten Modulen und Lehrveranstaltungen des Begleitfachs,
2. der Masterarbeit inklusive Forschung oder Praktikum.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. des jeweiligen Moduls abgelegt und erfolgen schriftlich und/oder mündlich. Für die Prüfungen in einem ggf. gewählten Begleitfach (nur in Kombination mit der Variante Hauptfach 100 LP/CP) gilt die entsprechende Prüfungsordnung des Begleitfachs.“

20. Der bisherige § 16 und nunmehr § 19 wird wie folgt neu gefasst:

„

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Themenkomplex Health and Society in South Asia selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem bzw. jeder Prüfungsberechtigten gemäß § 9 Abs. 1 des Faches Ethnologie ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten bzw. eine Prüfungsberechtigte einer anderen Fachrichtung an der Ruprecht-Karls Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Die Masterarbeit muss spätestens im nächstmöglichen Anmeldezeitraum nach Ablegen der letzten Prüfungsleistung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 angemeldet werden. Bei Versäumen dieser Frist gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Der Anmeldezeitraum für das Sommersemester läuft vom 1. März bis 30. April und für das Wintersemester vom 1. September bis 30. Oktober.

- (4) Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer bzw. der Betreuerin festgelegt. Die Masterarbeit wird von einer Feld-, Archiv- oder Literaturforschung begleitet. Die Forschung wird in der Regel vor der Bearbeitungszeit gemäß Abs. 5 Satz 1 durchgeführt. Auf Antrag sorgt der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit (gemessen von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe) beträgt vier Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin um bis zu zwei Monate, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Monate, verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung soll in der Regel spätestens drei Wochen vor Fristablauf bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Der Umfang der Masterarbeit von ca. 20.000 Wörtern (ca. 55 Seiten; 1 1/2 zeilig; 30 Zeilen; exklusive Bibliographie) sollte nur nach vorheriger Absprache mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin unter- bzw. überschritten werden. Die Wortanzahl und die Abweichung sind in der Masterarbeit zu vermerken. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Mit der Ausgabe des neuen Themas beginnt die Bearbeitungszeit von neuem.

- (7) Die Masterarbeit soll grundsätzlich in englischer Sprache abgefasst werden; andere Sprachen sind in Einzelfällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich. Der Arbeit soll ein Abstract vorangestellt werden. Wird die Arbeit in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch angefertigt, so muss sie eine deutsche oder englische Zusammenfassung im Umfang von ca. 10 % des Gesamtumfangs der Masterarbeit enthalten.“

21. Im bisherigen § 17 und nunmehr § 20 wird in Abs. 1 Satz 2 ersatzlos gestrichen.

Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht hat. Entlehnungen aus dem Internet sind durch Ausdruck zu belegen.“

In Abs. 3 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst: „Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als sechs Wochen dauern.“

In Abs. 4 Satz 1 wird folgender neuer Halbsatz eingefügt „;§ 15 gilt entsprechend.“

Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens im nächsten Anmeldezeitraum nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden; auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person ein neues Thema erhält. Bei Versäumen dieser Frist wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur in der in § 16 Abs. 6 genannten Frist und nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit keinen Gebrauch gemacht hat.“

22. Im bisherigen § 18 und nunmehr § 21 Abs. 1 wird nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ der Zusatz „gemäß § 18 Abs. 1“ und nach dem Wort „ausreichend“ (4,0)“ der Zusatz „oder mit „bestanden““ ergänzt.

In Abs. 2 wird der erste Verweis auf § 12 Abs. 3 ersatzlos gestrichen. Der zweite Verweis auf § 12 Abs. 3 wird durch einen Verweis auf § 15 Abs. 5 ersetzt.

23. Die Überschrift des bisherigen § 19 und nunmehr § 22 wird wie folgt neu gefasst: „§ 22 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Fristen“.  
Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg wiederholt werden.“

Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die für die jeweilige Prüfung vorgesehenen Wiederholungsversuche vollständig ausgeschöpft worden sind. Das endgültige Nichtbestehen einer Modulteilprüfung bzw. Modulprüfung führt nur in Fällen, in denen keine Kompensationsmöglichkeit mehr innerhalb (durch eine andere Modulteilprüfung) oder außerhalb des zur jeweiligen Prüfung zugehörigen und für den Studiengang verpflichtenden Moduls (durch eine andere Modulprüfung) mehr bestehen, zum Verlust des Prüfungsanspruches. Innerhalb der Wahlmöglichkeiten in Modul 2, 3 und 4 kann je Modul nur eine endgültig nicht bestandene Modulteilprüfung durch eine andere Modulteilprüfung ersetzt werden.“

24. Im bisherigen § 20 und nunmehr § 23 Abs. 1 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Bewertungen (der Masterarbeit sowie der Module aus ggfs. beiden Studienfächern) ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den Modulnoten (Note gemäß § 15 Abs. 5 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält.“

In Abs. 3 Satz 1 wird die Formulierung „in deutsch und englisch gefasste Master-Urkunde“ durch die Formulierung „auf Deutsch und Englisch gefasste Masterurkunde“ ersetzt.

In Satz 3 wird das Wort „Universität“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.

25. Im bisherigen § 22 und nunmehr § 25 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.

26. Die Anlage wird wie folgt neu gefasst:

**„ANLAGE:**

**MODULE UND LEHRVERANSTALTUNGEN DES MASTERSTUDIUMS**

(SWS = Semesterwochenstunden, LP = Leistungspunkte, S = Seminar, V = Vorlesung, Ü = Übung, Sem = Semester, Var = Variante)

- a. Als Hauptfach (120 LP/CP) für Studierende ohne Kenntnis einer südasiatischen Sprache

<b>Pflichtmodul 1: Grundlagen der Medizinethnologie</b>				
<i>Veranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>LP</i>
Einführung in die Medizinethnologie	S	2	1	6
Heilen in Südasien	S	2	1	6
Theory in Science and Technology Studies	S	2	2	6
Vorlesung zu: Medical Anthropology Forum	V	2	1	2
Vorlesung zu: Medical Anthropology Forum	V	2	2	2
Vorlesung zu: Medical Anthropology Forum	V	2	3	2
				<b>24</b>

<b>Pflichtmodul 2: Aktuelle Themenfelder der Ethnologie &amp; Medizinethnologie</b>					
<i>Veranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>LP</i>	
				<i>Var. 1</i>	<i>Var. 2</i>
Zu wählendes Seminar aus: Aktuelle Themenfelder der Ethnologie und Medizinethnologie	S	2	1-3	8	8
Zu wählendes Seminar aus: Aktuelle Themenfelder der Ethnologie und Medizinethnologie	S	2	1-3	6	4
Praxisseminar	S / V	2	2	4	6
				<b>18</b>	

<b>Pflichtmodul 3: Ausgewählte Themenfelder der Südasiestudien Variante 1</b>					
<i>Veranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>LP</i>	
				<i>Var. 1</i>	<i>Var. 2</i>
Zu wählendes Seminar aus: Ausgewählte Themenfelder der Südasiestudien	S	2	1-3	8	6
Zu wählendes Seminar aus: Ausgewählte Themenfelder der Südasiestudien	S	2	1-3	4	6
Zu wählendes Seminar aus: Ausgewählte Themenfelder der Südasiestudien	S	2	1-3	4	4
				<b>16</b>	

<b>Pflichtmodul 4: Südasiatische Sprachen<sup>1</sup></b>				
<i>Veranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>LP</i>
Zu wählender Sprachkurs aus: Südasiatische Sprachen	i.d.R. Ü	i.d.R. 2	1-3	i.d.R. 6
Zu wählender Sprachkurs aus: Südasiatische Sprachen	i.d.R. Ü	i.d.R. 2	1-3	i.d.R. 6
				<b>12</b>

<b>Pflichtmodul 5: Wissenschaftliche und Medizinethnologische Methoden</b>				
<i>Veranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>LP</i>
Wissenschaftliche Arbeitsmethoden	S	2	1	6
Methoden der Medizinethnologie	S	2	2	6
				<b>12</b>

<b>Pflichtmodul 6: Forschungsvorbereitung und Forschung</b>				
<i>Inhalte</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>LP</i>
Masterarbeit Vorbereitung und Entwurf	S	2	3	8
Feld-, Archiv-, oder Literaturforschung oder Praktikum	Selbststudium	Vorlesungsfreie Zeit zwischen dem 3. und 4. Semester		8
				<b>16</b>

<sup>1</sup> Der Spracherwerb ist nur für Studierende obligatorisch, die nicht bereits entsprechende Kenntnisse in einer südasiatischen Sprache nachweisen können.

1617

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 26 / 2021  
20.12.2021

<b>Pflichtmodul 7: Masterarbeit</b>				
<i>Veranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>LP</i>
Kolloquium zur Masterarbeit	S	2	4	4
Masterarbeit	Selbststudium		4	18
				<b>22</b>

- b. Als Hauptfach (120 LP/CP) für Studierende mit Kenntnis einer südasiatischen Sprache

<b>Pflichtmodul 1: Grundlagen der Medizinethnologie</b>				
<i>Veranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>LP</i>
Einführung in die Medizinethnologie	S	2	1	6
Heilen in Südasien	S	2	1	6
Theory in Science and Technology Studies	S	2	2	6
Vorlesung zu: Medical Anthropology Forum	V	2	1	2
Vorlesung zu: Medical Anthropology Forum	V	2	2	2
Vorlesung zu: Medical Anthropology Forum	V	2	3	2
				<b>24</b>

<b>Pflichtmodul 2: Aktuelle Themenfelder der Ethnologie &amp; Medizinethnologie</b>					
<i>Veranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>LP</i>	
				<i>Var. 1</i>	<i>Var. 2</i>
Zu wählendes Seminar aus: Aktuelle Themenfelder der Ethnologie und Medizinethnologie	S	2	1-3	8	8
Zu wählendes Seminar aus: Aktuelle Themenfelder der Ethnologie und Medizinethnologie	S	2	1-3	8	8
Praxisseminar	S / V	2	2	6	4
Zu wählendes Seminar aus: Aktuelle Themenfelder der Ethnologie und Medizinethnologie	S	2	1-3	4	6
Zu wählendes Seminar aus: Aktuelle Themenfelder der Ethnologie und Medizinethnologie	S	2	1-3	4	4
				<b>30</b>	

<b>Pflichtmodul 3: Ausgewählte Themenfelder der Südasiestudien</b>					
<i>Veranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>LP</i>	
				<i>Var. 1</i>	<i>Var. 2</i>
Zu wählendes Seminar aus: Ausgewählte Themenfelder der Südasiestudien	S	2	1-3	8	6
Zu wählendes Seminar aus: Ausgewählte Themenfelder der Südasiestudien	S	2	1-3	4	6
Zu wählendes Seminar aus: Ausgewählte Themenfelder der Südasiestudien	S	2	1-3	4	4
				<b>16</b>	

<b>Pflichtmodul 5: Wissenschaftliche und Medizinethnologische Methoden</b>				
<i>Veranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>LP</i>
Wissenschaftliche Arbeitsmethoden	S	2	1	6
Methoden der Medizinethnologie	S	2	2	6
				<b>12</b>

<b>Pflichtmodul 6: Forschungsvorbereitung und Forschung</b>				
<i>Inhalte</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>LP</i>
Masterarbeit Vorbereitung und Entwurf	S	2	3	8
Feld-, Archiv-, oder Literaturforschung oder Praktikum	Selbststudium	Vorlesungsfreie Zeit zwischen dem 3. und 4. Semester		8
				<b>16</b>

<b>Pflichtmodul 7: Masterarbeit</b>				
<i>Veranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>LP</i>
Kolloquium zur Masterarbeit	S	2	4	4
Masterarbeit	Selbststudium		4	18
				<b>22</b>

c. Als Hauptfach (100 LP/CP) in Verbindung mit einem Begleitfach

<b>Pflichtmodul 1: Grundlagen der Medizinethnologie</b>				
<i>Veranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>LP</i>
Einführung in die Medizinethnologie	S	2	1	6
Heilen in Südasien	S	2	1	6
Theory in Science and Technology Studies	S	2	2	6
Vorlesung zu: Medical Anthropology Forum	V	2	1	2
Vorlesung zu: Medical Anthropology Forum	V	2	2	2
Vorlesung zu: Medical Anthropology Forum	V	2	3	2
				<b>24</b>

<b>Pflichtmodul 2: Aktuelle Themenfelder der Ethnologie &amp; Medizinethnologie</b>				
<i>Veranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>LP</i>
Zu wählendes Seminar aus: Aktuelle Themenfelder der Ethnologie und Medizinethnologie	S	2	1-3	8
Praxisseminar	S / V	2	2	4
Zu wählendes Seminar aus: Aktuelle Themenfelder der Ethnologie und Medizinethnologie	S	2	1-3	4
				<b>16</b>

1621

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 26 / 2021  
20.12.2021

<b>Pflichtmodul 3: Ausgewählte Themenfelder der Südasiestudien Variante 2</b>				
<i>Veranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>LP</i>
Zu wählendes Seminar aus: Ausgewählte Themenfelder der Südasiestudien	S	2	1-3	6
Zu wählendes Seminar aus: Ausgewählte Themenfelder der Südasiestudien	S	2	1-3	4
				<b>10</b>

<b>Pflichtmodul 5: Wissenschaftliche und Medizinethnologische Methoden</b>				
<i>Veranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>LP</i>
Wissenschaftliche Arbeitsmethoden	S	2	1	6
Methoden der Medizinethnologie	S	2	2	6
				<b>12</b>

<b>Pflichtmodul 6: Forschungsvorbereitung und Forschung</b>				
<i>Inhalte</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>LP</i>
Masterarbeit Vorbereitung und Entwurf	S	2	3	8
Feld-, Archiv-, oder Literaturforschung oder Praktikum	Selbststudium	Vorlesungsfreie Zeit zwischen dem 3. und 4. Semester		8
				<b>16</b>

<b>Pflichtmodul 7: Masterarbeit</b>				
<i>Veranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>LP</i>
Kolloquium zur Masterarbeit	S	2	4	4
Masterarbeit	Selbst- studium		4	18
				<b>22</b>

d. Als Begleitfach (20 LP/CP): Variante 1

<b>Pflichtmodul 1: Grundlagen der Medizinethnologie</b>				
<i>Veranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>LP</i>
Einführung in die Medizinethnologie	S	2	1	6
Heilen in Südasien	S	2	3	6
Vorlesung zu: Medical Anthropology Forum	V	2	1-4	2
				<b>14</b>

<b>Pflichtmodul 5: Wissenschaftliche und Medizinethnologische Methoden</b>				
<i>Veranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>LP</i>
Methoden der Medizinethnologie	S	2	2	6
				<b>6</b>

**1623**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 26 / 2021**  
**20.12.2021**

e. Als Begleitfach (20 LP/CP): Variante 2

<b>Pflichtmodul 1: Grundlagen der Medizinethnologie</b>				
<i>Veranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>LP</i>
Einführung in die Medizinethnologie	S	2	1	6
Theory in Science and Technology Studies	S	2	2	6
Heilen in Südasien	S	2	3	6
Vorlesung zu: Medical Anthropology Forum	V	2	1-4	2
				<b>20</b>

Lehrveranstaltungen an anderen Seminaren oder Instituten der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg können in Absprache mit dem Prüfungsausschuss den Modulen zugeordnet und anerkannt werden. Denkbar wären z. B. Lehrangebote aus den Disziplinen Public Health, Epidemiologie, Geschichte der Medizin, Psychologie, Erziehungswissenschaft, Soziologie, Politikwissenschaft, Gerontologie, Humanmedizin, Islamwissenschaft, Medical Education, Medizin und Gesundheitsversorgung in Entwicklungsländern, Ostasienwissenschaft, Pflegewissenschaft, Pharmazie.“

### **Artikel 3**

(1) Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

**1624**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 26 / 2021**  
**20.12.2021**

(2) Studierende, die das Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungen begonnen haben, können auf Antrag ihr Studium noch für vier weitere Semester nach Inkrafttreten dieser Satzung nach der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Health and Society in South Asia vom 14. Juni 2007 in der Fassung vom 3. Dezember 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 15. Dezember 2015, S. 1753) beenden. Der Antrag soll innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Änderungen gestellt werden.

Heidelberg den 9. Dezember 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel  
Rektor

**1625**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 26 / 2021**  
**20.12.2021**

## **Sammelsatzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zum Auslauf der Zulassungssatzung und Prüfungsordnung für den zum Wintersemester 2016/2017 aufgehobenen Masterstudiengang Romanische Philologie**

vom 9. Dezember 2021

Aufgrund von §§ 30 Abs. 4, 32, 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Dezember 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. Dezember 2021 erteilt.

### **Artikel 1**

Die **Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Romanische Philologie** vom 11. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 11/2010 vom 7. Juli 2010, S. 589 f.) tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

## Artikel 2

Die **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Master-Studiengang – Besonderer Teil – Romanische Philologie** vom 1. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 10/2010 vom 21. Juni 2010, S. 547 ff.) wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 7a eingefügt:

### „§ 7a Außerkrafttreten

- (1) Die vorstehende Prüfungsordnung läuft aus, da der Studiengang zum Wintersemester 2016/2017 (Mitteilungsblatt des Rektors, Nr. 6/2016 vom 4. Mai 2016, S. 399) aufgehoben worden ist. Studierende, die ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können ihr Studium mit der Einschränkung aus Abs. 2 noch nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung beenden.
- (2) Prüfungs- und Studienleistungen werden noch bis zum Ablauf des Wintersemesters 2021/2022 angeboten. Danach erlischt der Anspruch auf Prüfung nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und Studierende werden exmatrikuliert.
- (3) Die Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des Wintersemesters 2021/2022 außer Kraft.“

**1627**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 26 / 2021**  
**20.12.2021**

### **Artikel 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg den 9. Dezember 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel  
Rektor

**1628**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 26 / 2021**  
**20.12.2021**

## **Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Russisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –**

vom 9. Dezember 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 2020 (GBl. S. 701, 707), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Dezember 2021 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Russisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil – vom 19. Oktober 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Juli 2019, Nr. 12/2019, S. 1055 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. Dezember 2021 erteilt.

### **Artikel 1**

1. Der Satzungstext wird gem. den Möglichkeiten 2 und 3 des Senatsbeschlusses zur Verwendung geschlechterneutraler Sprache in Prüfungsordnungen und Satzungen vom 4. Mai 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2021, Nr. 11/2021, S. 872) an eine geschlechtsneutrale Sprache angepasst.

2. Es wird folgender neuer § 5 eingefügt:

**„§ 5 Module**

Abweichend zu § 4 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung führt das endgültige Nichtbestehen eines gewählten Wahlpflichtmoduls erst zum Verlust des Prüfungsanspruches, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten durch andere gleichwertige Wahlpflichtmodule innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs ausgeschöpft wurden.“

Der bisherige § 5 wird zu § 7.

3. Es wird folgender neuer § 6 eingefügt:

**„§ 6 Bewertung von Prüfungsleistungen**

In Ergänzung zu § 12 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen einer Lehrveranstaltung zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden. In diesem Fall gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten § 12 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung entsprechend.“

Der bisherige § 6 wird zu § 8.

Der bisherige § 7 wird zu § 9.

Der bisherige § 8 wird zu § 10.

4. Im bisherigen § 6 und nunmehr § 8 wird Absatz 7 wie folgt neu gefasst:

„Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist für jede geprüfte Person eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Niederschrift ist von beiden Prüfer\*innen zu unterzeichnen. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.“

5. Im bisherigen § 7 und nunmehr § 9 wird der Verweis auf „§ 15 Abs. 1 Nr. 4“ in einen Verweis auf „§ 14 Abs. 3“ geändert.

6. In Anlage 1 wird in Absatz 1 Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Die Benotung erfolgt gemäß § 12 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung in Verbindung mit § 6 dieser Prüfungsordnung.“

In Absatz 2 Satz 2 wird die Formulierung „vom Leiter der Lehrveranstaltung“ durch die Formulierung „von der jeweiligen Lehrperson“ ersetzt.

In der Abkürzungslegende wird unter den Kurstypen die Bezeichnung „PS I Einführendes Proseminar“ durch die Bezeichnung „EV Einführungsveranstaltung“ ersetzt.

Die Bezeichnung

„PS I Spezielles Proseminar“ wird durch die Bezeichnung „PS Proseminar“ ersetzt.

Als letzter Kurstypus wird die Bezeichnung „Ü Sprachkurse I-IV“ ergänzt.

In der Anlage 2 wird unter der Modularisierung und den Modulbeschreibungen in allen Tabellen jeweils die Bezeichnung „Ü“ durch die Bezeichnung „S“, die Bezeichnung „PS I“ durch „EV“ und die Bezeichnung PS II“ durch „PS“ ersetzt.

In den Modulbeschreibungen wird in der Tabelle „Basismodul Wissenschaft Russistik: Pflichtmodul“ jeweils in der zweiten, dritten und vierten Zeile der fünften Spalte hinter das Wort „Leistungsnachweis“ das Wort „(Klausur)“ eingefügt. In der fünften Zeile der fünften Spalte wird hinter dem Wort Leistungsnachweis das Wort „(Hausarbeit)“ eingefügt.

In den Modulbeschreibungen wird in der Tabelle „Aufbaumodul Wissenschaft Russistik: Pflichtmodul“ in der zweiten und dritten Zeile der ersten Spalte jeweils die Zahl „II“ ersatzlos gestrichen.

In der zweiten und dritten Zeile der fünften Spalte wird jeweils hinter dem Wort Leistungsnachweis das Wort „(Hausarbeit)“ eingefügt.

Der Satz unter der Tabelle „Als Leistungsnachweis muss in diesem Modul in einem der beiden Seminare eine Hausarbeit geschrieben werden, in dem anderen eine Klausur.“ wird ersatzlos gestrichen.

**1632**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 26 / 2021**  
**20.12.2021**

In den Modulbeschreibungen wird in der Tabelle „Aufbaumodul russische Kulturgeschichte: Wahlpflichtmodul“ die zweite Zeile der fünften Spalte wie folgt neu gefasst:

	WÜ	V
Kontaktzeit	1 LP	1 LP
Vor-/Nachbereitung	2 LP	
Leistungsnachweis	1 LP	3 LP

In den Modulbeschreibungen wird unter der Tabelle „Abschlussmodul: Mündliche Abschlussprüfung: Pflichtmodul“ im Satz „Näheres regelt § 6 dieses Besonderen Teils der Prüfungsordnung.“ Die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg den 9. Dezember 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Russisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –**

vom 9. Dezember 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 2020 (GBl. S. 701, 707), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Dezember 2021 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Russisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil – vom 12. Oktober 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 17. September 2018, Nr. 11/2018, S. 943 f.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. Dezember 2021 erteilt.

### **Artikel 1**

1. Der Satzungstext wird gem. den Möglichkeiten 2 und 3 des Senatsbeschlusses zur Verwendung geschlechterneutraler Sprache in Prüfungsordnungen und Satzungen vom 4. Mai 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2021, Nr. 11/2021, S. 872) an eine geschlechtsneutrale Sprache angepasst.

2. Es wird folgender neuer § 4 eingefügt:

**„§ 4 Module**

Abweichend zu § 4 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung führt das endgültige Nichtbestehen eines gewählten Wahlpflichtmoduls erst zum Verlust des Prüfungsanspruches, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten durch andere gleichwertige Wahlpflichtmodule innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs ausgeschöpft wurden.“

Der bisherige § 4 wird zu § 5.

3. Im bisherigen § 4 und nunmehr § 5 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst:

**„§ 5 Bewertung von Prüfungsleistungen, Berechnung der Fachnote“.**

Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„In Ergänzung zu § 12 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen einer Lehrveranstaltung zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden. In diesem Fall gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten § 12 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung entsprechend.“

Der bisherige § 5 wird zu § 6.

Der bisherige § 6 wird zu § 7.

Der bisherige § 7 wird zu § 8.

**1635**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 26 / 2021**  
**20.12.2021**

4. Im bisherigen § 5 und nunmehr § 6 wird Absatz 7 wie folgt neu gefasst:  
„Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist für jede geprüfte Person eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Niederschrift ist von beiden Prüfer\*innen zu unterzeichnen. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.“
5. In Anlage 1 wird in Absatz 1 Satz 2 wie folgt neu gefasst:  
„Die Benotung erfolgt gemäß § 12 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung in Verbindung mit § 5 dieser Prüfungsordnung.“  
In Absatz 2 Satz 2 wird die Formulierung „vom Leiter der Lehrveranstaltung“ durch die Formulierung „von der jeweiligen Lehrperson“ ersetzt.
6. In Anlage 2 wird unter den Modulbeschreibungen im Satz unter der Tabelle „Abschlussmodul: Mündliche Abschlussprüfung: Pflichtmodul“ wird der Verweis auf „§ 5“ in einen Verweis auf „§ 6“ geändert.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg den 9. Dezember 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel  
Rektor

**1636**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 26 / 2021**  
**20.12.2021**

## **Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Russisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“**

vom 9. Dezember 2021

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) sowie § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 2020 (GBl. S. 701, 707), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Dezember 2021 die nachstehende erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Russisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ vom 12. Oktober 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 17. September 2018, Nr. 11/2018, S. 961 ff.) beschlossen.

### **Artikel 1**

1. Der Name der Satzung wird in „Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Russisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium““ geändert.
2. Der Satzungstext wird gem. Möglichkeit 3 des Senatsbeschlusses zur Verwendung geschlechterneutraler Sprache in Prüfungsordnungen und Satzungen vom 04.05.2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2021, Nr. 11/2021, S. 872) an eine geschlechtsneutrale Sprache angepasst.

**1638**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 26 / 2021**  
**20.12.2021**

3. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „bestandener lehramtsbezogener“ ersatzlos gestrichen.
  
4. In § 6 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg den 9. Dezember 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –**

vom 9. Dezember 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landes-hochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 2020 (GBl. S. 701, 707) hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Dezember 2021 die nachstehende dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ vom 12. Oktober 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 3. September 2018, Nr. 9/2018, S. 579 f.), geändert am 8. November 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 22. November 2019, Nr. 21/2019, S. 1857 f.) und zuletzt geändert am 29. September 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. September 2021, Nr. 21/2021, S. 1175 f.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. Dezember 2021 erteilt.

## **Artikel 1**

1. In § 2 Absatz 3 wird der erste Satz wie folgt neu gefasst:

„Die bildungswissenschaftlichen Studienanteile im Master of Education umfassen vier Module mit insgesamt 27 Leistungspunkten (Anlage).“

Die namentliche Auflistung der Module wird ersatzlos gestrichen.

In § 2 Absatz 3 werden die Sätze „In den Modulen 1, 2 und 3 haben die Studierenden die Möglichkeit, Veranstaltungen an anderen Einrichtungen der Universität Heidelberg sowie an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zu absolvieren. Näheres regelt das Modulhandbuch Master of Education, Profillinie Lehramt Gymnasium, Bildungswissenschaften.“ wie folgt neu gefasst: „In den Modulen 1 und 2 haben die Studierenden die Möglichkeit, Veranstaltungen an anderen Einrichtungen der Universität Heidelberg sowie an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zu absolvieren. Die Einzelheiten sind im Modulhandbuch Master of Education, Profillinie Lehramt Gymnasium, Bildungswissenschaften festgelegt.“

2. In der Anlage wird die Modulbezeichnung „Forschung in Schule und Unterricht“ durch „Wissenschaftsorientierte Reflexion professionellen Handelns“ ersetzt.

3. In der Anlage wird das empfohlene Fachsemester „5“ des Wahlpflichtmoduls Masterarbeit durch „4“ ersetzt.

**1641**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 26 / 2021**  
**20.12.2021**

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg den 9. Dezember 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel  
Rektor

**1642**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 26 / 2021**  
**20.12.2021**

## **Satzung zur Neufassung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Data and Computer Science (vormals Angewandte Informatik)**

vom 9. Dezember 2021

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Dezember 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. Dezember 2021 erteilt.

### **Artikel 1**

Die Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Data and Computer Science wird wie folgt neu gefasst:

**1644**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 26 / 2021**  
**20.12.2021**

## **Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Data and Computer Science**

vom 9. Dezember 2021

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Dezember 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vergibt im Masterstudiengang Data and Computer Science die ihr zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

### **§ 2 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Frist und Form**

(1) Der Studienbeginn ist zum Sommersemester oder zum Wintersemester möglich.

(2) Personen, welche die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen, können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung immatrikulieren. Personen, die den Hochschulabschluss, welcher Zugangsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 ist, nicht im Inland erworben haben, sollen den Antrag auf Zulassung für das Wintersemester bis zum 15. Juni (Eingang), für das Sommersemester bis zum 15. November (Eingang) beim Studierendensekretariat der Zulassungsstelle für ausländische Studierende der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg einreichen.

(3) Der Nachweis gemäß Abs. 2 Satz 1 über das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Data and Computer Science wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.

(4) Für eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses nach Abs. 2 Satz 1 sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen; dabei soll eine Übersicht nach dem jeweils auf den Internetseiten der Fakultät zur Verfügung gestellten Muster beigefügt werden, aus der hervorgeht, in welchen Modulen bzw. auf welche Weise die nachzuweisenden Kenntnisse erworben wurden;
2. eine Erklärung darüber, ob die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Data and Computer Science oder in verwandten Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Data and Computer Science sind

- a) ein mit besonderem Erfolg erworbener Abschluss in einem Bachelorstudiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren
- mit einem Fachanteil von 100 % Informatik, Mathematik, Natur- oder Ingenieurwissenschaften oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt einer in- oder ausländischen Hochschule oder
  - mit einem Fachanteil von mindestens 50 % Informatik, Computerlinguistik, Mathematik oder Physik, wenn die Bachelorarbeit einen 100 %-Fachanteil von Informatik, Computerlinguistik, Mathematik oder Physik hat, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt einer in- oder ausländischen Hochschule

sowie

b) durch den Studienabschluss nach a) oder in sonstiger Weise nachgewiesene Informatikkenntnisse im Umfang von 32 LP, davon jeweils mindestens 6 LP aus den nachfolgend unter Ziff. 1 und 2 genannten Gebieten sowie jeweils mindestens 6 LP aus zwei der unter Ziff. 3 bis 5 genannten Gebiete:

1. *Algorithmen und Datenstrukturen:*  
Grundlagen Algorithmen sowie Laufzeitkomplexität und Datenstrukturen;
2. *Praktische Informatik:*  
Grundlagen Programmierung, objektorientierte Programmierung sowie Software Engineering;
3. *Theoretische Informatik:*  
Formale Sprachen sowie Automaten- und Komplexitätstheorie;
4. *Rechnerarchitektur:*  
Schaltalgebra, sequentielle Logik, Pipelines, Speicherhierarchie sowie Verteilte Systeme und Netzwerke;
5. *Mathematische Grundlagen:*  
Vektorräume, lineare Abbildungen sowie Analysis von Funktionen in einer Variablen und von Folgen und Reihen.

sowie

c) Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf Niveau B2 des Common European Framework of Reference for Languages (CEFR) durch

- Schulzeugnisse, aus denen hervorgeht, dass Englisch als Schulfach in den letzten vier Schulhalbjahren bis zum Schulabschluss durchgehend belegt und mit einem Durchschnitt von jeweils mindestens 9,5 Notenpunkten oder vergleichbar bewertet wurde;
- Zertifikat über den erfolgreich absolvierten Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit insgesamt mindestens 90 Punkten in den Bereichen Reading, Listening, Speaking und Writing im Rahmen des Internet-basierten Tests (iBT);
- sonstige geeignete Nachweise.

(2) Der Nachweis des besonderen Erfolgs in dem Studiengang, der Zugangsvoraussetzung ist, wird in der Regel durch den Nachweis einer dort erreichten Hochschulabschlussnote von mindestens 2,5 bzw. ECTS-Grade B „good“ geführt. Kann der Nachweis nicht nach Satz 1 geführt werden, so kann der Zulassungsausschuss sonstige geeignete Nachweise prüfen, insbesondere solche

- a) über fachspezifische Einzelnoten des Bachelorstudiums, die über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben können;
- b) darüber, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber in dem Studiengang, der Zugangsvoraussetzung ist, zu den besten 20 % ihres bzw. seines Prüfungsjahrganges gehört.

#### **§ 4 Zulassungsverfahren**

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
- b) wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Data and Computer Science oder in verwandten Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Sofern der Bachelorabschluss nach § 3 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin in dem betreffenden Studiengang erbrachten Leistungen; die Bewerberin bzw. der Bewerber nimmt in diesem Fall am Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren mit den auf der vorläufigen Bescheinigung ausgewiesenen Noten teil. Eine Zulassung ist in diesem Falle unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss nach § 3 Abs. 1 und die mit diesem zusammenhängenden Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nach §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 1 nicht fristgerecht geführt wird.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg unberührt.

## **§ 5 Zulassungsausschuss**

(1) Für den Masterstudiengang Data and Computer Science wird von der Fakultät für Mathematik und Informatik der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung ein Zulassungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus vier Mitgliedern, die dem hauptberuflich wissenschaftlichen Personal angehören, und einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme, welches der Gruppe der Studierenden im Masterstudiengang Data and Computer Science angehört. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen in eindeutigen Fällen kann der Ausschuss durch Beschluss auf ein nicht-studentisches Mitglied übertragen.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses, insbesondere Vorsitz und Stellvertretung, werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Zulassungsausschuss soll dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen berichten und Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Verfahrens machen.

## **§ 6 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Die vorstehende Satzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2022 und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Angewandte Informatik vom 9. Mai 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Mai 2011, S. 347 ff.) außer Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 haben Personen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgrund der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Angewandte Informatik vom 9. Mai 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Mai 2011, S. 347 ff.) für das Sommersemester 2022 einen Antrag auf Zulassung gestellt oder um eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses ersucht haben, lediglich den Sprachnachweis gemäß § 3 Abs. 1 lit. c) der vorstehenden Satzung zu erbringen. Im Übrigen gelten für diese Personen noch einmalig für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2022 die Bestimmungen der Zulassungsordnung vom 9. Mai 2011.“

## **Artikel 2**

1. Die vorstehende Satzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2022 und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Angewandte Informatik vom 9. Mai 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Mai 2011, S. 347 ff.) außer Kraft.

**1652**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 26 / 2021**  
**20.12.2021**

2. Abweichend von Ziff. 1 Satz 1 haben Personen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgrund der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Angewandte Informatik vom 9. Mai 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Mai 2011, S. 347 ff.) für das Sommersemester 2022 einen Antrag auf Zulassung gestellt oder um eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses ersucht haben, lediglich den Sprachnachweis gemäß § 3 Abs. 1 lit. c) der vorstehenden Satzung zu erbringen. Im Übrigen gelten für diese Personen noch einmalig für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2022 die Bestimmungen der Zulassungsordnung vom 9. Mai 2011.

Heidelberg den 9. Dezember 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Englisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –**

vom 9. Dezember 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 2020 (GBl. S. 701, 707), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Dezember 2021 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Englisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil – vom 19. Oktober 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Juli 2019, Nr. 12/2019, S. 805 f.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. Dezember 2021 erteilt.

### **Artikel 1**

1. Der Satzungstext wird gem. den Möglichkeiten 2 und 3 des Senatsbeschlusses zur Verwendung geschlechterneutraler Sprache in Prüfungsordnungen und Satzungen vom 4. Mai 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2021, Nr. 11/2021, S. 872) an eine geschlechtsneutrale Sprache angepasst.

2. § 4 Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung; ist das erforderliche Niveau einer modernen Fremdsprache nicht explizit auf dem Reifezeugnis ausgewiesen, kann der Nachweis auch durch einen im Reifezeugnis ausgewiesenen mindestens vier Jahre erfolgreich fortgeführten Fremdsprachenunterricht in der modernen Fremdsprache erfolgen; oder“.

3. Es wird folgender neuer § 5 eingefügt:

#### **„§ 5 Module**

Abweichend zu § 4 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung führt das endgültige Nichtbestehen eines gewählten Wahlpflichtmoduls erst zum Verlust des Prüfungsanspruches, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten durch andere gleichwertige Wahlpflichtmodule innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs ausgeschöpft wurden.“

Der bisherige § 5 wird zu § 6.

4. Es wird folgender neuer § 7 eingefügt:

#### **„§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen**

In Ergänzung zu § 12 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen einer Lehrveranstaltung zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden. In diesem Fall gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten § 12 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung entsprechend.“

Der bisherige § 6 wird zu § 8.

Der bisherige § 7 wird zu § 9.

Der bisherige § 8 wird zu § 10.

5. Im bisherigen § 6 und nunmehr § 8 wird der Verweis auf „§ 15 Abs. 1 Nr. 4“ in einen Verweis auf „§ 14 Abs. 3 Nr. 4“ geändert.

6. In Anlage 1 wird in Absatz 3 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Benotung erfolgt gemäß § 12 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung in Verbindung mit § 7 dieser Prüfungsordnung.“

In Absatz 4 Satz 2 wird die Formulierung „vom Leiter der Lehrveranstaltung“ durch die Formulierung „von der jeweiligen Lehrperson“ ersetzt.

7. In Anlage 2 wird in der ersten Tabelle die neunte Zeile wie folgt neu gefasst:

3	Schwerpunktseminar Sprachwissenschaft (Wahlpflichtmodul) <sup>1</sup>	Proseminar III Sprachwissenschaft	6 LP
---	---	-----------------------------------	------

Es wird folgende zehnte Zeile ergänzt:

3	Schwerpunktseminar Literaturwissenschaft (Wahlpflichtmodul) <sup>1</sup>	Proseminar III Literaturwissenschaft	6 LP
---	--	--------------------------------------	------

Die bisherige elfte Zeile wird wie folgt neu gefasst:

3-4	English Studies for Teachers 1: Sprachwissenschaft (Wahlpflichtmodul) <sup>2</sup>	Hauptseminar Sprachwissenschaft	8 LP
-----	--	---------------------------------	------

Es wird folgende neue zwölfte Zeile ergänzt:

3-4	English Studies for Teachers 1: Literaturwissenschaft (Wahlpflichtmodul) <sup>2</sup>	Hauptseminar Literaturwissenschaft	8 LP
-----	---	------------------------------------	------

Die bisherige zwölfte Zeile wird wie folgt neu gefasst:

3-4	English Studies for Teachers 2: Sprachwissenschaft (Wahlpflichtmodul) <sup>3</sup>	Hauptseminar Sprachwissenschaft (komplementär zu English Studies for Teachers 1) Fachdidaktik 2	12 LP
-----	--	--	-------

Es wird folgende dreizehnte Zeile ergänzt:

3-4	English Studies for Teachers 2: Literaturwissenschaft (Wahlpflichtmodul) <sup>3</sup>	Hauptseminar Literaturwissenschaft (komplementär zu English Studies for Teachers 1) Fachdidaktik 2	12 LP
-----	---	---	-------

In der bisherigen Zeile dreizehn wird in der vierten Spalte die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ausgetauscht.

In der bisherigen Zeile vierzehn wird in der vierten Spalte die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ausgetauscht.

Unter der Tabelle werden folgende drei Fußnoten ergänzt:

<sup>1</sup> „Es besteht die Wahl zwischen den Modulen „Schwerpunktseminar Sprachwissenschaft“ und „Schwerpunktseminar Literaturwissenschaft“ .

<sup>2</sup> Es besteht die Wahl zwischen den Modulen „English Studies for Teachers 1: Sprachwissenschaft“ und „English Studies for Teachers 1: Literaturwissenschaft“ .

<sup>3</sup> Es besteht die Wahl zwischen den Modulen „English Studies for Teachers 2: Sprachwissenschaft“ und „English Studies for Teachers 2: Literaturwissenschaft“ .“

In der zweiten Tabelle wird die Tabelleneinheit zum „4. Fachsemester“ wie folgt neu gefasst:

<b>4. Fachsemester</b>	<b>28 LP</b>
Fachdidaktik 1	5 LP
<b><i>Fachdidaktik 2</i></b>	4 LP
Fachdidaktik 3	4 LP
Master Arbeit	15 LP

Unter der Vergabe der Leistungspunkte wird die Einheit zu Fachdidaktik 1 wie folgt neu gefasst:

**Fachdidaktik 1 (2 SWS und 5 LP)**

Kontaktzeit:	1 LP
Vor-/Nachbereitung	3 LP
Leistungsnachweis	1 LP

Die Einheit zu Fachdidaktik 2 wird wie folgt neu gefasst:

**Fachdidaktik 2 (2 SWS und 4 LP)**

Kontaktzeit:	1 LP
Vor-/Nachbereitung	2 LP
Leistungsnachweis	1 LP

Die Einheit zu Fachdidaktik 3 wird wie folgt neu gefasst:

**Fachdidaktik 3 (1-2 SWS, i.d.R. Blockseminar und 4 LP)**

Kontaktzeit:	0,5-1 LP
Vor-/Nachbereitung	2-2,5 LP
Leistungsnachweis	1 LP

**1658**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 26 / 2021**  
**20.12.2021**

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg den 9. Dezember 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Englisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –**

vom 9. Dezember 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 2020 (GBl. S. 701, 707), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Dezember 2021 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Englisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil – vom 12. Oktober 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 8. September 2018, Nr. 09/2018, S. 683 f.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. Dezember 2021 erteilt.

### **Artikel 1**

1. Der Satzungstext wird gem. den Möglichkeiten 2 und 3 des Senatsbeschlusses zur Verwendung geschlechterneutraler Sprache in Prüfungsordnungen und Satzungen vom 4. Mai 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2021, Nr. 11/2021, S. 872) an eine geschlechtsneutrale Sprache angepasst.

2. § 4 Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung; ist das erforderliche Niveau einer modernen Fremdsprache nicht explizit auf dem Reifezeugnis ausgewiesen, kann der Nachweis auch durch einen im Reifezeugnis ausgewiesenen mindestens vier Jahre erfolgreich fortgeführten Fremdsprachenunterricht in der modernen Fremdsprache erfolgen; oder“.

3. Es wird folgender neuer § 5 eingefügt:

**„§ 5 Module**

Abweichend zu § 4 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung führt das endgültige Nichtbestehen eines gewählten Wahlpflichtmoduls erst zum Verlust des Prüfungsanspruches, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten durch andere gleichwertige Wahlpflichtmodule innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs ausgeschöpft wurden.“

Der bisherige § 5 wird zu § 6.

4. Im bisherigen § 5 und nunmehr § 6 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst:

**„§ 6 Bewertung von Prüfungsleistungen, Berechnung der Fachnote“.**

Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„In Ergänzung zu § 12 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen einer Lehrveranstaltung zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden. In diesem Fall gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten § 12 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung entsprechend.“

Der bisherige § 6 wird zu § 7.

Der bisherige § 7 wird zu § 8.

Der bisherige § 8 wird zu § 9.

5. Im bisherigen § 6 und nunmehr § 7 wird Absatz 7 wie folgt neu gefasst:

„Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist für jede geprüfte Person eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Niederschrift ist von beiden Prüfer\*innen zu unterzeichnen. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.“

6. In Anlage 1 wird in Absatz 1 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Benotung erfolgt gemäß § 12 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung in Verbindung mit § 6 dieser Prüfungsordnung.“

In Absatz 2 Satz 2 wird die Formulierung „vom Leiter der Lehrveranstaltung“ durch die Formulierung „von der jeweiligen Lehrperson“ ersetzt.

7. In Anlage 2 wird jeweils in der ersten, zweiten und dritten Tabelle in der Zeile zu „Modul FD 3: Nachbereitung des SPS“ die Zahl der Leistungspunkte von „5 LP“ in „4 LP“ geändert und in der Zeile zu „Modul FD 1“ wird die Zahl der Leistungspunkte von „4 LP“ in „5 LP“ geändert.

In der Tabelle „Verschränkungsmodul English Studies for Teachers 2: Sprachwissenschaft: Additives und konsekutives Modell: Wahlpflichtmodul (komplementär zum Modul English Studies for Teachers 1)“ und der Tabelle „Verschränkungsmodul English Studies for Teachers 2: Literaturwissenschaft: Additives und konsekutives Modell: Wahlpflichtmodul (komplementär zum Modul English Studies for Teachers 1)“ wird jeweils die erste Spalte der dritten Zeile wie folgt neu gefasst: „Fachdidaktik 2“.

In der Tabelle „Modul FD 1: Fachdidaktik Englisch: Pflichtmodul“ wird die erste Spalte der zweiten Zeile wie folgt neu gefasst: „Seminar Fachdidaktik“.  
In der sechsten Spalte wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ausgetauscht.  
In der siebten Spalte wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ausgetauscht.  
In der siebten Spalte der dritten Zeile wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

In der Tabelle „Modul FD 3: Nachbereitung des Schulpraxissemesters (SPS): Pflichtmodul“ wird in der sechsten Spalte der zweiten Zeile die Zahl „3“ jeweils durch die Zahl „2“ ersetzt.  
In der siebten Spalte wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ausgetauscht.  
In der siebten Spalte der dritten Zeile wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

Im Satz unter der Tabelle „Abschlussmodul: Mündliche Abschlussprüfung: Pflichtmodul“ wird der Verweis auf „§ 6“ in einen Verweis auf „§ 7“ geändert.  
Im Satz unter der Tabelle „Modul: Masterarbeit: Wahlpflichtmodul (Anfertigung entweder in Fach 1 oder Fach 2 oder in den Bildungswissenschaften)“ wird der Verweis auf „§ 7“ in einen Verweis auf „§ 8“ geändert.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg den 9. Dezember 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Satzung der Heidelberg School of Education (HSE) der Universität Heidelberg und Pädagogischen Hochschule Heidelberg**

Zur Verbesserung ihrer Zusammenarbeit und zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Rektorate der Universität Heidelberg am 22. Oktober 2014 und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 27. Oktober 2014 nach Anhörung ihrer Senate und Universitäts- bzw. Hochschulräte die Errichtung der Heidelberg School of Education (HSE) als hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung beider Hochschulen beschlossen.

In Fortschreibung der am 19. November 2016 in Kraft getretenen Satzung haben die Senate der Universität Heidelberg am 09. November 2021 und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 17. November 2021 gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 10 LHG die nachstehende geänderte Satzung für die HSE beschlossen.

### **§ 1 Rechtsstatus und Aufgaben**

(1) Die HSE ist eine hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg im Sinne von § 6 Abs. 4 LHG. Die Dienstaufsicht über die HSE führen die Rektorate beider Hochschulen jeweils für ihre Mitarbeiter\*innen.

(2) Die Hauptaufgabe der HSE liegt in der Weiterentwicklung der Kooperation zwischen den Hochschulen sowie der Vernetzung mit anderen Akteuren der Lehrer\*innenbildung. Insbesondere bietet sie einen Rahmen für die Zusammenarbeit der Rektorate zur Weiterentwicklung der Lehrerbildung. Die Zuständigkeiten der Organe und Gremien beider Hochschulen, vor allem auf Ebene der Fakultäten und Fächer, bleiben unberührt.

(3) Im Bereich Studium und Lehre steht im Mittelpunkt der Tätigkeit der HSE die Koordination und qualitätsorientierte Weiterentwicklung des gemeinsam von beiden Hochschulen verantworteten Studiengangs mit dem Abschluss „Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I“ bzw. „Master of Education Profillinie Lehramt Gymnasium“. Für beide Hochschulen betreut, begleitet und pilotiert die HSE zudem innovative, lehramtsbezogene Zusatz- und Service-Angebote. Der Transfer von Ergebnissen im Kontext der Lehrer\*innenbildung in die interessierte Öffentlichkeit und die zweite und dritte Phase der Lehrer\*innenbildung ist eine kontinuierliche Aufgabe der HSE, die in Abstimmung mit den Kommunikationsabteilungen beider Hochschulen erfolgt.

(4) Die HSE unterstützt Austausch und Dialog von Wissenschaftler\*innen der Universität Heidelberg und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg und soll kooperative Projektanträge zu von Mitgliedern der Universität Heidelberg und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gemeinsam verfolgten lehramtsausbildungsrelevanten Forschungsfragen befördern und unterstützen. Zu diesem Zweck werden themenbezogene Cluster eingerichtet.

(5) Für die Universität übernimmt die HSE Aufgaben in der Studiengangkoordination, der Praktikumsbetreuung, der Prüfungsadministration sowie der Beratung und Information von Studierenden; sie fungiert als Schnittstelle zu hochschulexternen Akteuren der gymnasialen und beruflichen Lehrer\*innenbildung.

## **§ 2 Mitglieder / Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### (1) Mitglieder der HSE sind

- die Mitglieder des HSE-Direktoriums und des HSE-Rats gemäß §§ 4 und 5 dieser Satzung
- alle aus zur Qualitätsentwicklung der Lehrer\*innenbildung eingeworbenen Mitteln finanzierten Mitarbeiter\*innen beider Hochschulen
- alle Mitarbeiter\*innen der Hochschulen, die von der Universität und der Pädagogischen Hochschule der HSE zugeordnet werden
- assoziierte Professor\*innen
- auf Antrag und befristet auf maximal fünf Jahre weitere in der Lehrer\*innenbildung tätige Mitglieder beider Hochschulen
- auf Antrag und befristet auf maximal fünf Jahre externe Personen, die einen Beitrag zur Erfüllung der Zielsetzungen und Aufgaben der HSE leisten (assoziierte Mitglieder)

### (2) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Ausscheiden als Mitglied des Direktoriums oder des HSE-Rats, es sei denn, eine weitere Mitgliedschaft wird durch das Direktorium bewilligt,
- mit Beendigung der Tätigkeit in oder Zusammenarbeit mit der HSE,
- mit Ablauf einer befristeten Mitgliedschaft,
- wenn die Mitgliedspflichten in schwerwiegender Weise nicht erfüllt werden. Der Ausschluss wird durch das Direktorium festgestellt und dem Mitglied durch die geschäftsführenden Direktor\*innen mitgeteilt. Ein Einspruch ist mit einer Frist von einem Monat unter Angabe von Gründen möglich. In zweiter Instanz entscheiden die Rektorate der beiden Hochschulen gemeinschaftlich abschließend über den Ausschluss.

(3) Anträge auf Aufnahme von Mitgliedern, zur Dauer oder Verlängerung befristeter Mitgliedschaften sowie auf Beendigung von Mitgliedschaften sind schriftlich an die HSE-Geschäftsführung zu richten. Über die Anträge entscheidet das Direktorium.

(4) Die Mitglieder sind zur Mitarbeit an den Aufgaben und an der Selbstverwaltung der HSE verpflichtet. Sie sind gemäß § 6 der Rahmenvereinbarung zur HSE zwischen den beiden Hochschulen vom 27.10.2014 im Zusammenhang mit der Kooperation im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zur gleichberechtigten Nutzung der Einrichtungen von Universität und Pädagogischer Hochschule befugt. Für assoziierte Mitglieder gilt Absatz 5.

(5) Assoziierte Mitglieder können sich im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten an Antragstellungen und Projekten der HSE beteiligen. Sie partizipieren jedoch nicht an den Ressourcen der HSE.

(6) Das Direktorium beruft die hauptberuflich in der HSE tätigen Mitglieder in der Regel einmal im Semester zu der HSE-Konferenz ein und informiert sie über seine Amtsführung.

### **§ 3 Gremien und Organe der HSE**

Gremien und Organe der HSE sind

- der HSE-Rat
- das Direktorium
- der Beirat

Die Organe und Gremien der HSE werden bei ihrer Arbeit administrativ durch die HSE-Geschäftsführung unterstützt. Die Geschäftsführung ist im Rahmen der Vorgaben des Direktoriums an der Umsetzung der Beschlussfassung der Organe und Gremien beteiligt; sie ist Anlaufstelle für Mitglieder und in Abstimmung mit den Kommunikationsabteilungen beider Hochschulen für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

### **§ 4 HSE-Rat**

(1) Der HSE-Rat befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten der HSE und der Lehrer\*innenbildung am Standort Heidelberg. Er begleitet die Weiterentwicklung des gemeinsamen Studiengangs und spricht gegebenenfalls Empfehlungen für den Gemeinsamen Lenkungsausschuss für den Master of Education mit den Profillinien Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium aus. Er berät das Direktorium in fachlicher Hinsicht, insbesondere mit Blick auf den in § 1, 4 benannten Austausch sowie den Beitrag der Cluster zu diesem, und macht Vorschläge zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit beider Hochschulen bei der gemeinsamen Lehrer\*innenbildung. Der HSE-Rat hat ein Vorschlagsrecht für die Besetzung des Direktoriums sowie des Beirats der HSE.

(2) Einer Stellungnahme des HSE-Rats an Lenkungsausschuss, Rektorate bzw. HSE-Direktorium bedürfen:

- Vorlagen von grundsätzlicher Bedeutung, die die Struktur und Prozesse der HSE betreffen, für die zuständigen Gremien beider Hochschulen,
- die Jahresplanung der HSE,
- Kriterien und Verfahren zur Bildung von Clustern zu konkreten Forschungsthemen im Kontext der Lehrer\*innenbildung (Themencluster).

(3) Dem HSE-Rat gehören folgende durch die Rektorate gemeinsam bestellte stimmberechtigte Mitglieder an:

- je an der Lehrer\*innenbildung beteiligtem Fach ein\*e durch die zuständigen Dekanate der an der Lehrer\*innenbildung unmittelbar beteiligten Fakultäten aus beiden Hochschulen aus dem Kreis der Professor\*innen oder der habilitierten Fakultätsmitglieder (bzw. der Fakultätsmitglieder, die habilitationsäquivalente Leistungen vorweisen können) zu benennende Vertreter\*in,
- für die Bildungswissenschaften (Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie) je zwei durch die zuständigen Dekanate aus beiden Hochschulen aus dem Kreis der Professor\*innen oder der habilitierten Fakultätsmitglieder zu benennende Vertreter\*innen,
- je bis zu drei durch die zuständigen Dekanate aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiter\*innen beider Hochschulen zu benennende Vertreter\*innen des wissenschaftlichen Dienstes,
- zwei von der HSE-Konferenz gemäß § 2 Absatz 6 aus dem Kreis der weiteren hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen der HSE zu benennende Vertreter\*innen,

mit einer Amtszeit von jeweils zwei Jahren, sowie:

- je zwei durch den Studierendenrat der Universität bzw. durch das Studierendenparlament der Pädagogischen Hochschule zu benennende Studierende aus den lehramtsbezogenen Fächern der Universität Heidelberg und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, mit einer Amtszeit von jeweils einem Jahr und
- die Mitglieder des Direktoriums,

Eine Wiederbestellung der Mitglieder des HSE-Rats ist möglich.

(4) Die HSE-Geschäftsführung und die assoziierten Professor\*innen nehmen beratend an den Sitzungen des HSE-Rats teil. Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden. Als Gast ohne Stimmrecht kann je ein\*e vom Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Heidelberg (Gymnasium) bzw. vom Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Mannheim (Grundschule und Werkreal-, Haupt- und Realschule) für je zwei Jahre zu benennende Vertreter\*in an den Sitzungen des HSE-Rates teilnehmen.

(5) Der HSE-Rat tritt mindestens einmal pro Semester zusammen. Er wird vom Direktorium einberufen. Der HSE-Rat entscheidet mit einfacher Mehrheit, wobei zugleich jeweils die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Vertreter\*innen von Universität und Pädagogischer Hochschule zustimmen muss.

(6) Geschäftsführung und Direktorium der HSE berichten dem HSE-Rat mündlich und/oder schriftlich über die Geschäfte der HSE.

## **§ 5 Direktorium**

(1) Die HSE wird von einem Direktorium geleitet. Das Direktorium besteht aus den geschäftsführenden Direktor\*innen und den Prorektor\*innen für Studium und Lehre beider Hochschulen; außerdem gehören dem Direktorium vier durch die Rektorate gemeinsam bestimmte Professor\*innen (je zwei pro Hochschule) an, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt (Wiederbestellung ist möglich). Der HSE-Rat hat ein Vorschlagsrecht. Dem Direktorium gehören ferner von Amts wegen und in beratender Funktion die Geschäftsführer\*innen der HSE an.

(2) Das Direktorium trifft sich mind. zweimal pro Semester und entscheidet, soweit die Entscheidung nicht durch andere Rechtsvorschriften, einschließlich interner Satzungen beider Hochschulen, anderen Stellen, Gremien oder Personen zugewiesen ist, über alle Angelegenheiten der HSE und trägt Sorge für die Weiterentwicklung der HSE. Das Direktorium ist insbesondere verantwortlich für die zweckentsprechende Verwendung der der HSE aus öffentlichen oder privaten Quellen zur Verfügung stehenden Finanzmittel sowie die ordnungsgemäße Verwendung der der HSE von den Hochschulen zur Verfügung gestellten Mittel. Die Verantwortung der Beauftragten für den Haushalt (§ 16 Abs. 2 Satz 3 LHG i.V.m. § 9 LHO) bleibt unberührt.

(3) Das Direktorium berichtet den Rektoraten beider Hochschulen (durch schriftlichen Jahresbericht), dem HSE-Rat und dem Beirat einmal jährlich über die aktuellen Entwicklungen und Aktivitäten der HSE. Es beruft die Versammlung der hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen gem. § 2 Abs. 6 (HSE-Konferenz) ein.

(4) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Direktoriums wird in Form einer Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 6 Geschäftsführende Direktor\*innen**

(1) Die Rektorate beider Hochschulen wählen unmittelbar zwei leitende Professor\*innen (je eine\*r von Universität bzw. PH) aus und bestellen diese zu den geschäftsführenden Direktor\*innen der HSE. Ihre Amtszeit beträgt je zwei Jahre, Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die geschäftsführenden Direktor\*innen vertreten die HSE in den Gremien der Hochschulen und haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte der HSE,
- Durchführung und Durchsetzung der von dem Direktorium gefassten Beschlüsse,
- Einberufung und Leitung der Sitzungen des Direktoriums sowie des HSE-Rats.

(3) Die geschäftsführenden Direktor\*innen werden in der Umsetzung der Beschlüsse von Direktorium und HSE-Rat von der Geschäftsführung der HSE unterstützt.

## **§ 7 Beirat**

(1) Zur Beratung des Direktoriums in wissenschaftlichen und strategischen Fragen wird von den Rektoraten ein Beirat eingesetzt. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben wird er umfassend über die Aktivitäten der HSE informiert.

(2) Der Beirat setzt sich zusammen aus bis zu sechs externen Mitgliedern, die von beiden Rektoraten je zur Hälfte bestellt werden. Die Amtszeiten der Beiratsmitglieder betragen drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Der Beirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n. Wiederwahl ist möglich. Der HSE-Rat hat bezüglich der Mitglieder des Beirats ein Vorschlagsrecht.

(3) Je ein\*e Sprecher\*in der HSE-Cluster nimmt an den Sitzungen des Beirats teil.

(4) Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr tagen. Er wird von den geschäftsführenden Direktor\*innen eingeladen. Die Mitglieder des Direktoriums nehmen an den Sitzungen des Beirats teil.

## **§ 8 Finanzen**

Die Finanzierung der HSE erfolgt aus eingeworbenen Mitteln sowie Mitteln der Hochschulen. Über die Verwendung von (Dritt-)Mitteln entscheidet, soweit Spielräume vorhanden sind, das Direktorium im Einvernehmen mit der jeweiligen Projektleitung. Kommt über die Verwendung keine Einigung zustande, entscheiden die Rektorate im Rahmen ihrer Letztverantwortung über den Einsatz der Mittel. Die Annahme von Drittmitteln erfolgt über die Hochschule, deren Mitglied die Mittel eingeworben hat. Die gesetzlichen Zuständigkeiten und Durchgriffsrechte der Rektorate bleiben unberührt.

**1673**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 26 / 2021**  
**20.12.2021**

## **§ 9 Schlussbestimmungen/Inkrafttreten**

Soweit diese Satzung keine abweichende Bestimmung enthält, finden die Regelungen der Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung. Diese Satzung tritt am ersten Tag, nachdem sie sowohl im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg als auch in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg öffentlich bekannt gemacht wurde, in Kraft.

Heidelberg, den 17. November 2021

gez.

Professor Dr. Hans-Werner Huneke  
Rektor  
Pädagogische Hochschule Heidelberg

gez.

Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor  
Universität Heidelberg

**1674**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 26 / 2021**  
**20.12.2021**

## **Satzung für das heiSKILLS Kompetenz- und Sprachenzentrum der Universität Heidelberg**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 07.12.2021 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 10 LHG die nachstehende Satzung für das heiSKILLS Kompetenz- und Sprachenzentrum beschlossen.

### **§ 1 Zuordnung und Aufgaben**

(1) heiSKILLS ist eine zentrale Betriebseinrichtung der Universität im Sinne von § 15 Abs. 7 LHG. Die Dienstaufsicht führt das Rektorat. Die Geschäftsführung berichtet dem Rektorat mindestens einmal jährlich über aktuelle Entwicklungen in allen Leistungsbereichen sowie über die Finanzen.

(2) Aufgaben von heiSKILLS sind:

- (a) die Koordination, Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von Angeboten der Universität Heidelberg im Bereich (lebenslanges) Lernen, Lehre und Weiterbildung für übergreifende Kompetenzen im Studium, für den Spracherwerb sowie für berufsorientierende Schlüsselqualifikationen sowie zusätzlich die Mitwirkung und Unterstützung bei der Entwicklung, Koordination und Vermarktung von Weiterbildungsformaten, wie z.B. Zertifikaten, Microcredentials, etc.
- (b) im Rahmen eines kohärenten Konzeptes zertifizierte Kurse und Veranstaltungen für die folgenden vorrangigen Zielgruppen
  1. Schüler\*innen und Studieninteressierte vor dem Studium,
  2. Studierende der Universität Heidelberg und anderer Hochschulen
  3. für alle weiteren Mitglieder und Angehörige der Universität
  4. Universitätsexterne Teilnehmer\*innen an wissenschaftlichen Weiterbildungsangeboten

anzubieten mit dem Ziel, individuelle fachübergreifende Kompetenzprofile auszubilden und übergreifende Qualifikationen zu erwerben, die einer integralen Hochschulausbildung sowie der Förderung der Beschäftigungsfähigkeit im nationalen wie internationalen Kontext dienen.

Mit der Erfüllung dieser Aufgaben wird heiSKILLS zu folgenden Zielen beitragen:

- (a) Förderung der Attraktivität der Universität Heidelberg als Studienort
- (b) Stärkung der Internationalität durch Spracherwerb und Vermittlung interkultureller Kompetenzen
- (c) Internationalisierung der Curricula
- (d) Stärkung der Interdisziplinarität
- (e) Schärfung der Absolventenprofile durch berufsqualifizierende Kompetenzen
- (f) Unterstützung der forschungsbasierten und transferorientierten Lehre durch Beratung und Weiterbildungsangebote der Hochschuldidaktik
- (g) Profilbildung durch Wissenschaftliche Weiterbildung und Lifelong Learning in Zusammenarbeit mit externen Partnern
- (h) Identifizierung und Nutzung von Synergien zwischen diversen Akteuren im Bereich der Entwicklung und Darstellung von übergreifenden Kompetenzangeboten.

(3) heiSKILLS untergliedert sich in folgende Abteilungen:

- Hochschuldidaktik/Schlüsselkompetenzen
- Career Service
- Zentrales Sprachlabor und
- Wissenschaftliche Weiterbildung.

Diese Abteilungen werden jeweils von eine/r/m Abteilungsleiter\*in geführt. Spezifische Regelungen, die lediglich einzelne Abteilungen betreffen, werden gegebenenfalls in gesonderten Ordnungen getroffen.

(4) heiSKILLS bietet darüber hinaus eine Plattform, über die auch die Angebote anderer Einrichtungen der Universität erschlossen werden, die ebenfalls in den Bereichen Weiterbildung und übergreifende Kompetenzen agieren, z.B. der Graduiertenakademie, der Abteilung Personalentwicklung, der Universitätsbibliothek sowie von Fächern und Fakultäten, Forschungseinrichtungen und - über das 4EU+ Büro – auch den internationalen Partneruniversitäten.

(5) heiSKILLS arbeitet zudem bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit der Universitätsverwaltung, dem Universitätsrechenzentrum, dem heiQUALITY Büro sowie anderen zentralen und dezentralen Einrichtungen der Universität zusammen.

## **§ 2 Leitung und Gremien**

(1) heiSKILLS wird durch eine/n geschäftsführende/n Direktor\*in geleitet, der/die durch eine Findungskommission unter Vorsitz des für heiSKILLS verantwortlichen Rektoratsmitglieds ausgewählt und durch das Rektorat bestellt wird. Der oder die geschäftsführende Direktor\*in ist unmittelbar dem für heiSKILLS verantwortlichen Rektoratsmitglied unterstellt. Er/Sie führt die laufenden Geschäfte des Zentrums und ist verantwortlich für die Koordination der unterliegenden Abteilungen, die jeweils von eine/r/m Abteilungsleiter\*in geführt werden, die der/dem heiSKILLS Direktor\*in nachgeordnet sind.

(2) heiSKILLS wird von einem Lenkungsausschuss strategisch begleitet und beraten. Der Lenkungsausschuss unterstützt bei der Entwicklung der strategischen Ausrichtung und Kursangebotsentwicklung des Zentrums sowie der Entwicklung zu einer finanziell eigenständigen Einrichtung. Zusätzlich unterstützt der Lenkungsausschuss die Zusammenarbeit mit universitären und außeruniversitären Partnern.

Dem Lenkungsausschuss gehören zwei Rektoratsmitglieder, je ein professorales Mitglied aus den Bereichen Sprache, Bildungswissenschaften und Naturwissenschaften, zwei Dezernent\*innen aus der Zentralen Universitätsverwaltung, ein externes Mitglied, sowie zwei Vertreter\*innen der Studierenden an. Der Lenkungsausschuss wird geleitet von dem/der verantwortlichen Prorektor\*in. Mitglieder des Lenkungsausschusses werden durch das Rektorat auf Vorschlag des/der verantwortlichen Prorektor\*in bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Amtszeiten der professoralen Mitglieder sowie des externen Mitglieds dauern jeweils 2 Jahre, die der studentischen Mitglieder jeweils 1 Jahr. Die Amtszeiten der Rektoratsmitglieder sowie der Dezernent\*innen enden jeweils mit ihren Amtszeiten im Rektorat bzw. ihrer Tätigkeit in der Universitätsverwaltung in der entsprechenden Funktion. Der Lenkungsausschuss tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr. Der/Die geschäftsführende Direktor\*in unterrichtet den Lenkungsausschuss hierbei über alle grundsätzlichen Angelegenheiten und Entwicklungen von heiSKILLS.

### **§ 3 Verwaltung/Finanzen**

Der/Die geschäftsführende Direktor\*in entscheidet über die Verwendung der heiSKILLS zugewiesenen Ressourcen im Rahmen der geltenden, insbesondere haushaltsrechtlichen Vorschriften und stellt jährlich einen Finanzierungsplan auf. Er/Sie ist verantwortlich für die Entscheidung über den Einsatz der dem heiSKILLS-Zentrum zugewiesenen Stellen, Sachmittel und Räume. Er/Sie weist den Abteilungen Mittel zu, die dann von dem/der jeweiligen Abteilungsleiter\*in in eigener Zuständigkeit verwaltet werden. Der/Die Direktor\*in ist für die Beantragung und ggf. Erteilung von Lehraufträgen verantwortlich, vorbehaltlich der Zuständigkeit anderer Einrichtungen, insbesondere der Zentralen Universitätsverwaltung.

Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit des Rektorats. Die/Der geschäftsführende Direktor\*in ist dem Rektorat gegenüber jederzeit auskunftspflichtig.

**1679**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 26 / 2021**  
**20.12.2021**

#### **§ 4 Entgelte**

Das heiSKILLS-Zentrum ist berechtigt und verpflichtet, für seine Dienstleistungen Entgelte und Gebühren zu erheben. Einzelheiten hierzu regeln gesonderte Entgelt- und Gebührenordnungen der dem heiSKILLS zugeordneten Abteilungen. Der/Die geschäftsführende Direktor\*in ist für die steuerliche Erfassung und Meldung an die zuständigen Stellen in der Universitätsverwaltung verantwortlich.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 20.12.2021 in Kraft.

Heidelberg, den 15.12.2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**1680**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 26 / 2021**  
**20.12.2021**



## **KONTAKT**

Universitätsverwaltung  
Gremien und Wahlen  
Seminarstraße 2  
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120  
[sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de)